

Inklusionspädagogisches Konzept

Kindertageseinrichtung Wilhelminengarten

Wilhelmstr. 2, 58300 Wetter/Ruhr

Kinder- und Jugendhilfe Volmarstein gGmbH

Erstellt am: 10.01.2024	Geprüft am: 03.02.2025	Freigegeben am: 28.02.2025	KJV-Kita P 31 K Nr.47823	Seite
von: Jennifer Geitzenauer-Heil	von:	von: Schleiden, Anja	Revision: 003/02.2025	1 von 44

Inhalt

Vorwort	4
1 Leitbild der Kinder und Jugendhilfe gGmbH	5
2 Zielgruppen	5
2.1 Ziele des inklusiven, pädagogischen Auftrags	5
3 Rahmenbedingungen	6
3.1 Rechtsgrundlage	6
3.1.1 Grundgesetz	6
3.1.2 Kinderbildungsgesetz KiBiz	6
§1 KiBiz, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	7
§2 KiBiz, Allgemeiner Grundsatz	7
§ 7 Diskriminierungsverbot	8
§ 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder	8
3.1.3 Bildungsgrundsätze NRW	8
3.1.4 Bundesteilhabegesetz	8
3.1.5 Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe im Sinne des SGB XII	9
3.1.6 Landesrahmenvertrag der Eingliederungshilfe nach SGB IX	9
3.1.7 Heilmittelverordnung der Krankenkassen	10
3.2 Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung	10
3.2.1 Räumliche Bedingungen	10
3.2.2 Sächliche Ausstattung	10
3.2.3 Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers	10
3.2.4 Dokumentation und Nachweise	11
3.2.5 Personal	11
4 Personenkreis	11
4.1 Demografische Daten des Sozialraumes	11
4.2 Kinder mit Migrationshintergrund	13
4.3 Kinder mit Behinderungen	13
5 Was bedeutet Inklusion?	14
5.1 Integration	14
5.2 Inklusion	15
5.3 Bild vom Kind	15
5.3.1 Haltungen der pädagogischen Fachkräfte	16
5.3.2 Rolle der pädagogischen Fachkräfte	17
6 Erziehungs- und Bildungspartnerschaften	17
6.1 Lebenssituationen der Kinder und Familien / Lebensgemeinschaften	18
6.2 Erziehungspartnerschaft	18
7 Kinder mit Behinderungen	19
7.1 Anmeldeverfahren	21
7.2 Eingewöhnung des Kindes	21
7.3 Inklusionsbedarf stellt sich WÄHREND der Betreuung heraus	22
7.4 Fallbesprechung im Team	22
7.5 Antragstellung	22
8 Kinder mit Migrationshintergrund	23
8.1 Möglichkeiten zur Inklusion	23
9 Teilhabe- und Förderplan	24
9.1 ICF - CY	24
10 Finanzierung	25
10.1 Regelfinanzierung	26
10.2 Basisleistung I	26
10.3 Modell Gruppenabsenkung	27
10.4 Modell Zusatzkraft	27
10.4.1 Anforderungsprofil der Inklusionsfachkraft	27
10.4.2 Erforderlicher Berufsabschluss / Personalqualifikation	27

10.4.3 Persönliche Kompetenzen	28
10.4.4 Fachliche Kompetenzen	29
10.4.5 Aufgaben der Inklusionsfachkraft	29
10.5 Heilpädagogische Leistungen	30
11 Mittelverwendung	31
11.1 Fortbildung und Supervision	31
11.2 Fallmanagement	32
11.3 Jour Fixe (Inklusionsfachkräfte)	33
11.4 Beratungsleistung für Therapie	34
11.5 Fachberatung	34
11.6 Fachberatung des Spitzenverbandes	35
11.7 Verwaltungsanteil für Organisation	35
11.8 Zugang zur Leistung unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen	35
11.9 Individuelle heilpädagogische Leistungen (Härtefall)	35
12 Art und Inhalte der heilpädagogischen Leistung	35
12.1 Ziele der heilpädagogischen Leistung	36
12.1.1 Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung	36
12.1.2 Abwendung oder Milderung der Behinderung	36
12.1.3 Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten	37
12.1.4 Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung	37
12.1.5 Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit auch durch Partizipation	37
12.2 Inhalte der heilpädagogischen Leistungen	37
12.2.1 Heilpädagogische Diagnostik	37
12.2.2 Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehung, insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel	38
12.2.3 Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation	38
12.2.4 Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten	39
12.2.5 Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation	39
12.2.6 Förderung der sensomotorischen Entwicklung	39
12.2.7 Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung	40
12.2.8 Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit	40
12.2.9 Förderung intellektuelle Entwicklung / Kognition	40
12.2.10 Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen	41
12.2.11 Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren	41
13 Qualität und Wirksamkeit	41
13.1 Strukturqualität	41
13.2 Prozessqualität	42
13.3 Ergebnisqualität	43
14 Kooperationspartner	43

Vorwort



„Chancengleichheit besteht nicht darin, dass jeder einen Apfel pflücken kann, sondern dass der Zwerg eine Leiter bekommt!“
(Reinhard Turre)

Die Ev. Stiftung Volmarstein blickt auf eine lange Tradition der Begleitung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien / Lebensgemeinschaften mit den unterschiedlichsten Hilfebedarfen zurück.

Aufgrund unseres christlichen Menschenbildes verstehen wir jeden Menschen als einmalig und wertvoll. Mit unserer Arbeit achten wir die Individualität und Persönlichkeit eines jeden Menschen und nehmen diese in seinen Bedürfnissen ernst.

Unser Ziel ist es, jedem Kind mit Empathie sowie Respekt zu begegnen und es zu unterstützen in der Ausgestaltung seiner Talente und Fähigkeiten.

In diesem Sinne richtet sich dieses Konzept an all diejenigen, die unserem christlichen Verständnis vom gemeinsamen und gleichwürdigen Miteinander, von Toleranz und vom gemeinschaftlichen Lernen nahestehen.

Vorrangiges Ziel ist es, Menschen mit Migrationshintergrund, unterschiedlichen Behinderungen und Hilfebedarfen ein individuelles Angebot auf dem Weg zur Selbstständigkeit zu vermitteln.

„Inklusion ist die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen und Lebenslagen für alle Menschen mit und ohne Behinderung“ – so der Aktionsplan der Landesregierung NRW.

„**Eine Gesellschaft für Alle**“, so der Titel des Landesaktionsplanes, ist zu unterstützen und die Kindertageseinrichtung Wilhelminengarten hat sich diesem Ziel im Bereich der Tagesbetreuung im Interesse der Kinder auch bereits angeschlossen.

Das im Folgenden dargestellte Rahmenkonzept beschreibt die Bausteine zur Umsetzung einer inklusiven Betreuung im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder. Die aufgezeigten Bausteine sind im Weiteren mit entsprechenden Konzepten zu hinterlegen. Dabei ist die unbedingte Voraussetzung, die Bereitschaft aller an der Betreuung behinderter Kinder beteiligten Einrichtungen und Professionen an der Konzeptentwicklung teilzunehmen, in allen Bereichen gegeben.

1 Leitbild der Kinder und Jugendhilfe gGmbH

Das pädagogische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe gGmbH (erstellt Mai 2021) und der Evangelischen Stiftung Volmarstein (ESV) beschreibt Haltung und Inhalte der professionellen pädagogischen Begleitung, die Heranwachsende unterschiedlichen Alters erfahren, wenn sie in Einrichtungen der ESV begleitet und betreut werden. Es bezieht sich auf die komplexen und vielgliedrigen Wirklichkeiten pädagogischer Begegnungen in den Handlungsfeldern Kindertagesbetreuung, Schule, Wohnen und ambulante Hilfe. Das Leitbild gibt damit Kund*Innen wie Mitarbeitenden gleichermaßen Orientierung. Die Leitbildäußerungen werden zudem Kindern und Jugendlichen in für sie verständlicher Form formuliert und zur Kenntnis gebracht. Das pädagogische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe der ESV ist ein Leitdokument für gütigere Handlungspraxis und versteht sich als konzeptioneller Baustein in Verschränkung mit anderen konzeptionellen Äußerungen der Stiftung wie den Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendhilfe, den sexualpädagogischen Leitlinien und den Leitlinien zum Umgang mit Gewalt und Grenzüberschreitungen.

Folgende Themen beinhaltet es:

- Unser Verständnis von Pädagogik
- Den Kindern und Jugendlichen anwaltschaftlich zur Nutzung ihrer Rechte verhelfen
- Kompetenzstärkung von Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten
- Vorbild sein, Haltung zeigen
- Professionalität

Dieses Leitbild wurde mit den Führungskräften der Kinder und Jugendhilfe erarbeitet. Innerhalb eines Fachtages sind alle Mitarbeitenden eingeladen sich mit den Inhalten zu beschäftigen und sich auszutauschen. Zudem wird das im Anhang zu findende Leitbild gemeinsam mit den Jugendlichen in eine Form der Sprache (musikalischer Rap) und für die Kindertageseinrichtung in eine Geschichte als Kamishibai erstellt.

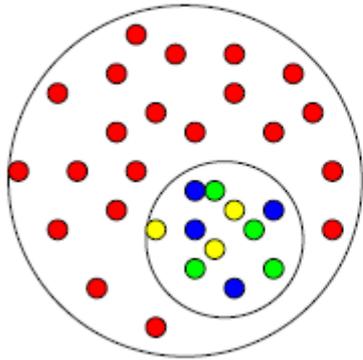
2 Zielgruppen

Das inklusionspädagogische Angebot innerhalb unserer Kindertageseinrichtung richtet sich an alle Kinder aus dem Einzugsbereich von gesamt Wetter im Alter von 0,4 Jahren bis 6 Jahren.

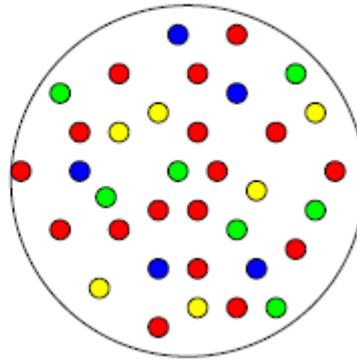
2.1 Ziele des inklusiven, pädagogischen Auftrags

Das Konzept der Inklusion ist grundsätzlicher und weitgehender als das der Integration. Während die Integration auf die Wiedereingliederung in bestehende gesellschaftliche Strukturen abzielt, geht es bei der Inklusion um die Umgestaltung von Strukturen und sozialer Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und Teilhabe.

Integration



Inklusion



Das inklusive System muss jeden jungen Menschen mit seinem individuellen Bildungs- Betreuung- und Förderbedarf gerecht werden. Es reicht nicht aus, einfach alle Kinder „gleich“ in einer Einrichtung zu betreuen.

Damit die Kindertageseinrichtungen den Ansprüchen einer inklusiven Förderung gerecht werden können, bedarf es dazu einer bedarfsorientierten Personaldecke mit sonderpädagogisch qualifiziertem Personal und eine Strukturierung ihrer Angebote, die den speziellen Förderbedarfen der Kinder mit einer festgestellten Behinderung und sonstiger Störungsbilder Rechnung trägt.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Rechtsgrundlage

Das Konzept basiert auf unterschiedlichen, rechtlichen Rahmenbedingungen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden:

3.1.1 Grundgesetz

Laut Artikel 3, Absatz 3 legt das Grundgesetz fest, dass niemand aufgrund seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

3.1.2 Kinderbildungsgesetz KiBiz

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern bildet die Grundlage für die Kindertageseinrichtungen. Inhalte dieses Gesetzes sind u. A. die Aufgaben, die Planung und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung, sowie die Erziehungsberechtigten- und Kindermitwirkung. Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe in Münster und des Fachdienstes Jugend der Stadt Wetter zur Gewährleistung einer Erziehung zum Wohle des Kindes (SGB VIII).

3.1.2 Kinderbildungsgesetz KiBiz

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern bildet die Grundlage für die Kindertageseinrichtungen. Inhalte dieses Gesetzes sind u. A. die Aufgaben, die Planung und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung, sowie die Erziehungsberechtigte- und Kindermitwirkung. Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht des Landesjugendamtes des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe in Münster und des Fachdienstes Jugend der Stadt Wetter (Ruhr) zur Gewährleistung einer Erziehung zum Wohle des Kindes (SGB VIII).

§1 KiBiz, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Ein Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§2 KiBiz, Allgemeiner Grundsatz

1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten

§ 7 Diskriminierungsverbot

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

3.1.3 Bildungsgrundsätze NRW

Die Bildungsgrundsätze NRW werden als Leitfaden und Impulse verstanden, die eigene pädagogische Arbeit zu reflektieren und den Bildungsauftrag auf allen Ebenen zu erfüllen und zu gewährleisten.

Folgende Bildungsbereiche werden in der alltäglichen Arbeit mit einbezogen:

- Bewegung
- Körper, Gesundheit und Ernährung
- Sprache und Kommunikation
- Soziale und (inter-)kulturelle Bildung
- Musisch – ästhetische Bildung
- Religion und Ethik
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftlich – technische Bildung
- Ökologische Bildung
- Medien

Die Bildungsgrundsätze sind ausführlich im Gesamtkonzept dargestellt.

3.1.4 Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz ist ein in Kraft getretenes Bundesgesetz, mit dem der Gesetzgeber sich das Ziel gesetzt hatte, auch im Hinblick auf die UN – Behindertenrechtskonvention eine zeitgemäße Gestaltung mit besserer Nutzerorientierung und Zugänglichkeit, sowie eine höhere Effizienz der Eingliederungshilfe zu erreichen.

Hierbei wurde beschlossen, dass die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus der Sozialhilfe entkoppelt wird und ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im 9. Buch des Sozialgesetzbuches begründet wird.

3.1.5 Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe im Sinne des SGB XII

Die Richtlinie beschreibt die Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt, sowie die von der Schule zurück gestellten Kinder.

Die Förderung stellt eine ergänzende Leistung zu den erhöhten Pauschalen dar, sowie eine angemessene Zuwendung, damit Kinder mit Behinderungen bedarfsgerecht gefördert werden können.

Dabei wird der Einrichtung die Entscheidung überlassen, ob die Leistungen für eine Absenkung der Gruppenstärke oder das Hinzuziehen einer zusätzlichen Fachkraft genutzt werden. Eine Kombination beider Optionen ist möglich.

3.1.6 Landesrahmenvertrag der Eingliederungshilfe nach SGB IX

§ 131 SGB IX, Absatz 1.1

Die, in diesem Landesrahmenvertrag, vereinbarten Leistungen verstehen die Leistungen für Menschen mit Behinderungen in dem zum 01.01.2020 im SGB IX neugefassten Eingliederungshilferecht, daher ausdrücklich als Konkretisierung der Verpflichtungen aus der, seit dem 26.03.2009 bundesgesetzlich uneingeschränkt geltenden UN – Behindertenrechts-konvention. Den Leistungsberechtigten ist eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert.

§ 131 SGB IX, Absatz 1.3

Die Träger der Eingliederungshilfe wirken auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungserbringern hin (§ 95 SGB IX). Bei der Planung und Ausgestaltung sind die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen, sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen tätig sind, aktiv einzubeziehen. Die Träger der Eingliederungshilfe werden hierbei vom Land NRW unterstützt (§94 Abs.3 SGB IX).

§ 79 SGB IX, heilpädagogische Leistungen

Heilpädagogische Leistungen werden in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder, als heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen, Autismus Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren) und in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege erbracht.

Näheres hierzu wird in den entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarungen (Anlagen A.2.1 – A.2.3) geregelt.

Es erfolgt eine Verzahnung der Teilhabeleistungen des SGB IX mit den Leistungen des SGB VIII. Daraus ergeben sich für das Konzept weitere Rechtsgrundlagen für heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen, wie die §§ 113, 116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX.

3.1.7 Heilmittelverordnung der Krankenkassen

Die Heilmittel – Richtlinie regelt die Versorgung der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Heilmitteln im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung. Wesentlicher Bestandteil der Richtlinie ist der Heilmittelkatalog, der beschreibt, in welchen Mengen bei welchen Diagnosen im Regelfall zu einer medizinisch angemessenen und wirtschaftlichen Versorgung geraten wird.

Nach Abklärung der Diagnostik beim (Fach-)Arzt, kann eine Verordnung für Logopädie, Ergo- und Physiotherapie ausgestellt werden. Eine Verordnung außerhalb des Regelfalls ist dann möglich, wenn die Diagnose einen Mehrbedarf zu den beschriebenen Regelleistungen aufweist.

Heilmittel dürfen bei Kindern nicht verordnet werden, wenn heilpädagogische / sonderpädagogische Maßnahmen geboten sind, es sei denn, es ist eine zusätzliche Verordnung von Heilmitteln medizinisch indiziert.

3.2 Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung

3.2.1 Räumliche Bedingungen

Unsere Kindertageseinrichtung profitiert vom barrierefreien Neubau, die großzügige und weitläufige Flure und Räume bereithält, rollstuhlgerechte Türen, einen Aufzug, einen niederschweligen Zugang zu allen Räumlichkeiten und zum Außengelände ermöglicht, sowie barrierefreie Toiletten- und Waschräume.

Das Untergeschoss wurde für die Betreuung von Krippenkindern im Alter von 0 – 3 Jahren gebaut und erhielt einen Gruppenraum, Waschraum mit angepassten Objekthöhen, einen Nebenraum, einen großzügigen Schlafraum und Zugänge in den Außenbereich.

Der Hauswirtschaftsraum, Materialraum und der Mehrzweckraum (Turnhalle) befindet sich ebenso im Untergeschoss.

Im Erdgeschoss findet die Betreuung der 2-6-jährigen und der über 3-Jährigen Kinder statt. Dort wurden zwei großzügige Gruppenräume mit jeweils einen Nebenraum und Waschraum für die Kinder eingerichtet.

Diese beiden Gruppen erreichen das Außengelände über einen barrierefreien Weg. Die Gruppe mit Kinder im Alter von 2-6 Jahren verfügt zusätzlich noch über einen angrenzenden Schlafraum.

3.2.2 Sächliche Ausstattung

Die durch das SGB VIII geforderten sächlichen Ausstattungen werden vom Träger sichergestellt. Ggf. zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden von den Erziehungsberechtigten auf Basis des Gesamtplanverfahrens beantragt. Hierbei findet ein enger Austausch zwischen unserer Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten statt.

3.2.3 Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie wird vom Träger sichergestellt.

In unserer Kindertageseinrichtung werden die erforderlichen Sicherheitschecks regelmäßig durchgeführt / überprüft und eine Gefährdungs- / Risikoanalyse liegt vor. Sollte sich in individuellen

Einzelfällen herausstellen, dass die räumlichen Gegebenheiten nicht für den Betreuungsbedarf eines Kindes ausreichen, wird geprüft, wie dieser sichergestellt werden kann. Kann dies nach sorgfältiger Prüfung nicht gewährleistet werden, wird in Abstimmung mit dem Jugendamt, der Fachberatung und dem Träger die Familie bei der Suche nach einer möglichen alternativen Betreuungseinrichtung unterstützt oder nach entsprechenden Hilfen gesucht.

3.2.4 Dokumentation und Nachweise

Folgende Nachweise werden von uns erbracht und können bei Bedarf eingesehen werden:

- Nachweis über eine Stellungnahme des Spitzenverbandes und zur Fachberatung des Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. (eine Kopie wird in der Kindertageseinrichtung aufbewahrt, das Original liegt dem Träger vor)
- Nachweis über den Einsatz der zusätzlichen Fachkraftstunden (erfolgt über den Träger der Kinder und Jugendhilfe Volmarstein)
- Dokumente, die das einzelne Kind betreffen
- Entwicklungsdokumentation BasiK, Portfolio, Wahrnehmende Beobachtung, Entwicklungsbericht, Entwicklungsschnecke
- Gesprächsprotokolle (mit den Erziehungsberechtigten, ggf. Therapeuten, Frühförderstelle, Ärzte)
- Fallbesprechungen
- Erstantrag, ggf. Folgeantrag oder Antrag auf individuelle heilpädagogische Leistungen
- Teilhabe- und Förderplan inkl. der jährlichen Fortschreibung
- Ggf. Unterlagen zu einer Schulrückstellung
- Dokumente, die das einzelne Kind betreffen
- Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements
- Nachweis über die Teilnahme an Arbeitskreisen, Fortbildungen, Schulungen, Supervisionsmaßnahmen oder sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen

3.2.5 Personal

Unsere Kindertageseinrichtung profitiert von einem heterogenen Betreuung- und Kooperationsteam, was sich aus unterschiedlichen Berufsfeldern zusammensetzt. Unser Team besteht aus mehreren pädagogischen Fachkräften, welche unterschiedliche Fachkenntnisse in die pädagogische Arbeit mit einbringen. Neben der staatlich anerkannten pädagogischen Basisausbildung, haben unsere Mitarbeiter*Innen durch Fort- und Weiterbildungen unterschiedliche Zusatzqualifikationen erworben. Im Einstellungsverfahren achten wir besonders darauf unser Team mit Mitarbeitenden unterschiedlicher Qualifikationen und Erfahrungsstufen zu bereichern.

4 Personenkreis

4.1 Demografische Daten des Sozialraumes

Die Stadt Wetter (Ruhr) ist eine familienfreundliche Stadt. Junge Familien finden hier ein attraktives Umfeld von der Infrastruktur über Beratungsangebote bis hin zu Treffpunkten für einen gemeinsamen Gedankenaustausch.

Aus dieser Statistik (Land NRW) geht hervor, dass Ende 2021 insgesamt 1,92 Millionen Menschen in NRW von einer Schwerstmehrfachbehinderung betroffen sind.

Daraus sind folgende, relevante Daten für das Inklusionpädagogische Konzept zu erfassen:

- In einem Alter von 0 – 4 Jahren gab es im Jahr 2021, 3.380 Kinder mit einer schweren Behinderung, in der Altersgruppe von 4 – 6 Jahren, 4.140 Kinder. Die Anzahl der Behinderungen steigt mit zunehmendem Alter und wird in unserer Kindertageseinrichtung, gerade nach der Pandemie, sehr deutlich.
- Von dieser Statistik unberührt bleiben Menschen mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung. Das lässt die Interpretation zu, dass die Anzahl an Kindern mit Beeinträchtigung deutlich höher ist und auch hier ein flächendeckendes, inklusives Angebot zur Bildung und sozialen Teilhabe ausgeweitet werden muss.

Die Stadt Wetter Ruhr hatte Ende 2022 27.550 Einwohner*innen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter von 0-18 Jahren beträgt 4.587.

Bereits im Jahr 2012 startete die Stadt Wetter eine Kampagne »Menschengerechte Stadt Wetter (Ruhr), Ich bin dabei!

Ich bin wie du – Gemeinsam in Wetter

So heißt das Motto für den Aktionsplan Menschengerechte Stadt Wetter (Ruhr). Mit diesem Motto wird deutlich gemacht: Wetter ist eine Stadt für alle Menschen. Menschen mit und ohne Behinderung leben gemeinsam in Wetter. Im Aktionsplan stehen viele Maßnahmen und Ideen. Das reicht von der Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen bis zu Förderungen inklusiver Angebote im Arbeitsleben. Einige dieser Maßnahmen sind bereits erfolgreich umgesetzt.



Unser Träger priorisiert es, die Kindertageseinrichtungen mit dem Grundgedanken der Inklusivität auszustatten, welches sich auf das Konzept der ESV Integration und Akzeptanz von Vielfalt bezieht. Die Niederschwelligkeit unseres Inklusionsverständnisses wird durch die Lage der Kindertageseinrichtung unterstrichen, denn gute Verkehrsanbindungen mit dem Auto oder mit ÖPNV ermöglichen den Familien / Lebensgemeinschaften aus Wetter die Einrichtung aufzusuchen.

Ab Sommer 2010 tagte in Wetter in regelmäßigen Abständen ein Runder Tisch als gemeinsame Veranstaltung der Evangelischen Stiftung Volmarstein, des Frauenheims Wengern, des Behindertenbeirates und der Stadt Wetter. Hier überlegten sich rund 50 Bürger*Innen in diversen Arbeitsgruppen - sogenannte Fachforen-, wie man bauliche Barrieren oder solche, die in den Köpfen bestehen, überwinden kann. In seiner letzten Sitzung empfahl der Runde Tisch die Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

4.2 Kinder mit Migrationshintergrund

Im Einzugsbereich unserer Kindertageseinrichtung leben Familien aus den unterschiedlichsten Nationen z.B. italienischer, portugiesischer, spanischer, türkischer, russischer, ukrainischer und arabischer, Herkunft. Die Kinder der Familien kommen häufig erst mit dem Besuch in unserer Kindertageseinrichtung in Kontakt mit der deutschen Sprache und der Kultur. Angesichts der weltweiten politischen und klimaverändernden Lage, ist anzunehmen, dass die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund zukünftig weiter zunehmen wird. Die Notwendigkeit eines flächendeckenden, inklusiven Angebotes, auch in unserer Kindertageseinrichtung, wird dadurch enorm verdeutlicht.

Die Stadt Wetter (Ruhr) als Teil des Ennepe-Ruhr-Kreis halten ein Case Management bzw. Integrationsmanagement auf individueller Ebene bereit. Dieses meint eine entsprechend qualifizierte Einzelfallberatung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert und auf welches auch die Kindertageseinrichtung z.B. durch den Laien-Dolmetscher-Pool zugreifen kann.

Wir legen großen Wert auf eine transkulturelle Gesellschaft und leben das ebenfalls in unserer Kindertageseinrichtung.

4.3 Kinder mit Behinderungen

Die Daten der Kinder mit Behinderungen im Einzugsbereich sind nicht erhoben.

Aktuell betreuen wir ein Kind mit einer (drohenden) Behinderung in unserer Kindertageseinrichtung. Für ein weiteres Kind wird, nach Rücksprache und Zustimmung der Sorgeberechtigten, zurzeit ein Teilhabe- und Förderplan gestellt. Weitere Kinder, die durch Fördermaßnahmen wie z.B. Komplexleistungen des Zentrums für Interdisziplinäre Frühförderung und Heilpädagogik betreut werden, betreuen wir zusätzlich und stellen zunehmend fest, dass der Anteil der Kinder, die von einer Behinderung bedroht, sind zunimmt.

Das Land NRW stellt allgemeine erhobene Statistiken zu den Menschen mit einer Schwerstmehrfachbehinderung zur öffentlichen Nutzung bereit. Die Daten wurden vom Institut für Information und Technik Nordrhein – Westfalen veröffentlicht.

Aus dieser Statistik geht hervor, dass 2017 insgesamt 1,8 Millionen Menschen in NRW von einer Schwerstmehrfachbehinderung betroffen sind und strukturiert diese nochmals in Altersgruppen.

Daraus sind folgende, relevante Daten für das inklusionspädagogische Konzept zu erfassen:

In einem Alter von 0 – 4 Jahren gab es im Jahr 2017, 3.643 Kinder mit einer schweren Behinderung, in der Altersgruppe von 4 – 6 Jahren, 3.526 Kinder. Die Anzahl der Behinderungen steigt mit zunehmendem Alter.

Von dieser Statistik unberührt bleiben Menschen mit einer kognitiven oder psychischen Behinderung. Das lässt die Interpretation zu, dass die Anzahl an Kindern mit Behinderung deutlich höher ist und auch hier ein flächendeckendes, inklusives Angebot zur Bildung und sozialen Teilhabe unzureichend ist.

Die Stadt Wetter (Ruhr) beschäftigt eine Fachkraft der Verwaltung zum/zur kommunalen Behindertenbeauftragten. Diese ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zu beteiligen,

die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben.

Generell ist es möglich beispielsweise im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Angeboten wie Nachhilfe, Musikschule, Sport, Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Schule oder Ausflügen zu beantragen.

Die Kindertageseinrichtung weist die entsprechenden Familien regelmäßig auf das Bundesteilhabepaket hin und unterstützt diese bei Bedarf auch bei der Beantragung.

5 Was bedeutet Inklusion?

Inklusion beschreibt den Abbau von Barrieren zur gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen in allen Lebensbereichen, vor allem an Bildung, Erziehung und Betreuung.

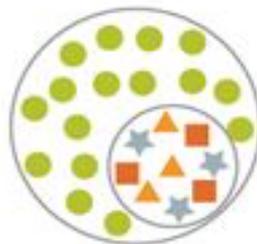
Es geht nicht um die Hereinnahme von Minderheiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen, sondern um die Gestaltung eines Bildungswesens, an dem alle barrierefrei und niederschwellig teilhaben können.

Inklusion achtet die individuellen Rechte und Freiheiten eines jeden Menschen und fördert dessen Einzigartigkeit in allen Bereichen der Gesellschaft.

Aus den Lehren des 2. Weltkrieges entwickelte Deutschland ein neues Grundgesetz, sowie Sozialgesetze und Europa die Europäische Menschenrechtskonvention.

Das Ziel dieser Gesetze ist, dass die Grundrechte und Freiheiten aller Menschen gewährleistet und zu schützen sind

5.1 Integration



Die traditionelle Idee von Integration ging von der Vorstellung einer „spaltenden“ Gesellschaft aus. Auf der einen Seite die „Normalen“ und auf der anderen Seite Menschen, die am Rande standen und ausgegrenzt werden. Somit entstanden getrennte Lebenswelten.

Ziel der Integration ist es, die Eingliederung von Menschen unterschiedlichen Milieus, Herkunft und Religion in bestehende, bewährte Regelsysteme, wie Kindertageseinrichtung, Schule, Arbeit und Wohnen zu organisieren:

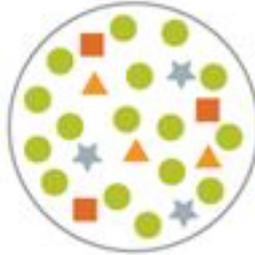
„Gemeinsame Erziehung und Bildung ohne Aussonderung“

– eine Kindertageseinrichtung für alle! Kein Kind darf ausgeschlossen werden.

Feuser beschreibt die Realisierung von Integration wie folgt: es müssen pädagogische Angebote in den Kindertageseinrichtungen geschaffen werden, an den alle Kinder auf ihrem jeweiligen

individuellen Entwicklungsniveau in Kooperation miteinander an / mit einem gemeinsamen Lerngegenstand / Inhalt / Thematik spielen und lernen können.

5.2 Inklusion



Mit Inklusion wird die selbstverständliche, aktive und selbstbestimmte Einbeziehung von allen Menschen in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens als gleichberechtigte Bürger beschrieben. Dabei geht es nicht mehr um die Integration einer Minderheit in die „normale“ Mehrheit, vielmehr soll die Gesellschaft so gestaltet werden, dass niemand aufgrund seiner Andersartigkeit herausfällt oder ausgegrenzt wird.

Das Ziel der Inklusion ist, von vornherein auf jegliche Aussonderung und Etikettierung zu verzichten, denn Inklusion grenzt erst gar nicht aus.

Inklusion ist ein Bekenntnis, eine Grundhaltung, eine Überzeugung, in der eigenen pädagogischen Tageseinrichtung, Ausgrenzung, Diskriminierung, Stigmatisierung, Benachteiligung zu überwinden und zu verhindern.

Die Individualität und die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen ist Normalität und wird anerkannt, sowie wertgeschätzt und als Bereicherung erlebt.

Inklusion richtet den Blick auf das System und auf das Erkennen und Beseitigen von Barrieren, die der allgemeinen, gesellschaftlichen Teilhabe entgegenstehen.

Somit sind alle gesellschaftlichen Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie die Vielfalt menschlicher Lebenslagen von vornherein gerecht werden und nicht, dass innerhalb bestehender Strukturen ein Raum für Kinder unterschiedlicher Herkunft, Behinderung oder Religion geschaffen wird.

Für unsere Kindertageseinrichtung bedeutet das, dass sich nicht die Kinder an unser System „KiTA“ anpassen, sondern wir – die Fachkräfte - passen die Strukturen in der Kindertageseinrichtung jedem einzelne Kind an.

5.3 Bild vom Kind

Unser Auftrag der inklusiven Bildung hängt eng mit der hohen Qualität unserer pädagogischen Arbeit zusammen. Diese bemisst sich am Respekt und der Achtung der Vielfalt, der Unterschiedlichkeit der einzelnen Bedürfnisse und Fähigkeiten und verhindert jegliche Formen von Diskriminierung.

Kinder sind von Geburt an neugierig und wissbegierig. Ihrem Alter und Wissensstand entsprechend besitzen sie unterschiedliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie brauchen Anerkennung und Erfolge, zudem müssen sie lernen, Niederlagen zu verkraften und damit umzugehen.

Wir sehen welches Kind kreativ und selbstständig sein möchte, das Zuneigung, Gefühle und den Wunsch etwas zu lernen ausdrückt. Durch gezielte Beobachtungen der Kinder erkennen und erfahren wir ihre Neigungen, Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse. Diese integrieren wir in die pädagogische Arbeit, deren Inhalte und methodische Umsetzung eine wesentliche Grundlage der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung und Lebensvorbereitung sind.

Die „Einzigartigkeit“ eines jeden Kindes nehmen es bewusst wahr und „holen“ es dort ab wo es in seiner Entwicklung steht. Wir sehen die Kinder als einzigartige Persönlichkeiten mit all ihren Besonderheiten, Stärken, Charakteren, Temperamenten, Ideen und ihrem individuellen Entwicklungstempo.

Die inklusionspädagogische Arbeit unterscheidet sich für uns nur minimal von der alltäglichen pädagogischen Arbeit, die bereits in der Kindertageseinrichtung stattfindet.

Grundsätze und Formen der pädagogischen Arbeit können unserem Gesamtkonzept entnommen werden.

Das Einnehmen eines aktiven Parts bei der Gestaltung eines jeden Bildungs- und Lernprozesses findet nicht nur im pädagogischen Alltag eine enorme Relevanz. Es können alle Formen des kindlichen Spiels sein, aber auch Themenprojekte oder Außenaktivitäten.

Hierbei hinterfragen die Mitarbeitenden stets das pädagogische Angebot hinsichtlich der Niederschwelligkeit und der Barrierefreiheit und gestalten das Angebot nötigenfalls um. Das erfordert Kreativität und Flexibilität aller Mitarbeitenden.

Das Kind steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir sehen es als kompetentes, eigenständiges Wesen mit Eigenschaften und Fähigkeiten, die individuell verschieden sind. Wir achten seine Rechte auf Entwicklung, Bildung und selbständiges Handeln.

Es ist uns wichtig, eine gute Balance zwischen den Bedürfnissen des einzelnen Kindes und denen der Gemeinschaft zu schaffen.

In der Kindertageseinrichtung bestimmen die Rechte der Kinder das pädagogische Handeln (siehe UN Kinderkonvention). Alle Kinder haben die gleichen Rechte und kein Kind wird benachteiligt.

„Die besten Entscheidungen für Kinder trifft man mit Kindern!“

Um erfolgreich inklusiv arbeiten zu können, legen wir großen Wert auf Multiprofessionalität und Interdisziplin, erkennen unsere eigenen Grenzen der Kompetenzen in bedarfs-spezifischen Fachbereichen an und greifen daher auf ein bestehendes Netzwerk unterschiedlicher internen und externen Institutionen zurück.

5.3.1 Haltungen der pädagogischen Fachkräfte

In unserer Kindertageseinrichtung sind alle Kinder mit ihren Fähigkeiten und individuellen Persönlichkeiten willkommen. Wir sehen unsere Rolle als Wegbegleiter der Kinder. Wir sehen unsere Aufgabe vor allem darin, den Kindern mit Achtung, Einfühlungsvermögen und Zugewandtheit zu begegnen, zu den Kindern eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und als Ansprechpartner*in für ihre Sorgen, Nöte und Freuden da zu sein.

Die Fähigkeit, die einzelnen Kinder zu verstehen, ihren Entwicklungsstand einzuschätzen sowie ihre Bedürfnisse in der Gruppe zu erkennen ist wesentliche Voraussetzung für eine ganzheitliche und gezielte Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Wir begleiten und fördern die

Kinder in ihrem Prozess zunehmender Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit und orientieren uns dabei an den vorhandenen Fähigkeiten, ihren Stärken und positiven Entwicklungsmöglichkeiten. Die Kinder sollen Normen und Werte ihrer sozialen Umwelt kennen lernen, aber auch ermutigt werden, sie kritisch zu hinterfragen.

Bildung als Auftrag bedeutet für uns, die Entdeckerfreude, die Neugierde und die Offenheit der Kinder für neue Erfahrungen anzuregen und zu fördern, zu gestalten, dass Abläufe und Zusammenhänge für die Kinder erfahrbar und erfassbar werden. Angebote und Projekte werden immer an den Interessen und Themen der Kinder orientiert. Die Kinder werden an allen Planungen aktiv beteiligt.

5.3.2 Rolle der pädagogischen Fachkräfte

In der inklusionspädagogischen Arbeit setzen wir uns intensiv mit den Lebenssituationen der Kinder und Familien / Lebensgemeinschaften auseinander, um so ein Gespür für besondere familiäre und soziale Situationen der Erziehungsberechtigte zu entwickeln.

„Wir gehören zusammen“

Durch die unterschiedlichen Stärken der Mitarbeitenden ergänzen und unterstützen wir uns und können so auf die Bedürfnisse des jeweiligen Kindes eingehen. Dabei spielen Vertrauen, Ehrlichkeit und Offenheit eine wichtige Rolle. Wir sehen uns nicht als „Perfektionisten“, sondern gestehen uns ein, auch Fehler machen zu dürfen. Reflektierende Gespräche und Verständnis, aber auch Anerkennung helfen uns, aus diesen eventuellen Fehlern zu lernen und erhalten die Motivation und Bereitschaft aufrecht.

Wir sehen uns als Team im kollegialen und partnerschaftlichen Verständnis zueinander und beziehen auf dieser Ebene auch Praktikant*Innen in den Alltag mit ein. Die Zeit unserer Teamsitzungen und Vorbereitungszeit dient einem regelmäßigen Austausch von Informationen, der Planung unserer pädagogischen Arbeit (Projektpläne), sowie der kollegialen Beratung. Unsere Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an diversen Fortbildungen teil und geben Impulse und Themenschwerpunkte an alle Kolleg*Innen weiter

6 Erziehungs- und Bildungspartnerschaften

*"Erziehungspartnerschaft meint die gemeinsame Verantwortung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigte und Erzieher*Innen in Bezug auf die Erziehung eines Kindes. Grundlage der Partnerschaft sind Dialog und Kommunikation. Gemeinsam werden Erziehungsvorstellungen und Erziehungsziele zum Wohle des Kindes ausgetauscht, diskutiert und vereinbart. Wenn Erziehungsberechtigte und Erzieher*Innen als Ko-Konstrukteure im Erziehungs- und Bildungsprozess gemeinsam Kinder erziehen, ihnen Entwicklungs- und Lernhilfen und damit Möglichkeiten zu vielfältigen Selbstbildungsprozessen geben, dann schließt die Erziehungspartnerschaft die Bildungspartnerschaft mit ein. Gemeinsam werden Bildungsziele, Themen und Interessen der Kinder ausgetauscht und vertieft. Bildungsangebote können zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten vernetzt werden."*

Aus: Vollmer, K. (2012): Erziehungspartnerschaft. In: Vollmer, K.: Fachwörterbuch für Erzieherinnen und pädagogische Fachkräfte. Freiburg: Verlag Herder. S. 134.

6.1 Lebenssituationen der Kinder und Familien / Lebensgemeinschaften

Jede Lebenssituation ist so unterschiedlich, wie jeder einzelne Mensch, der dort hinter steht. Diese stellen uns von Zeit zu Zeit vor kleine oder auch große Herausforderung. Finanzielle, sprachliche, physische und psychische Lebensumstände bedürfen besonderer Aufmerksamkeit und eine individuelle Betrachtung und Begleitung. Die Entwicklung eines jeden Kindes ist davon maßgeblich betroffen.

Gemeinsam mit den Familien / Lebensgemeinschaften möchten wir die Lebenssituation kennen- und verstehen lernen, um die uns anvertrauten Kinder, anhand ihrer Herkunft, Religion oder Beeinträchtigung, bestmöglich auf ihrem Weg begleiten zu können.

Gerade auch Familien mit Migrationshintergrund und Angehörigen mit Beeinträchtigung stehen unter einer Doppelbelastung.

Um hierbei Unterstützung gewährleisten zu können, blicken wir auf ein Netzwerk der unterschiedlichsten Hilfen innerhalb der Ev. Stiftung Volmarstein.

Dies ermöglicht uns, zusätzlich zur Inklusionspädagogischen Arbeit mit den Kindern, die Lebenswelt der Kinder und Familien / Lebensgemeinschaften ganzheitlich zu begleiten. Eine enge, interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes steht dabei für uns im Vordergrund.

6.2 Erziehungspartnerschaft

Die Erziehungspartnerschaft zu den Erziehungsberechtigten und Angehörigen ist uns ein besonderes Anliegen. Die eingehende Partnerschaft ist von Gleichwürdigkeit geprägt. Denn nur mit gemeinsamen Zielen unterstützen wir die Selbsttätigkeit der uns anvertrauten Kinder.

Wir sehen Eltern als kompetente Erziehungspartner, mit denen wir in stetiger Kommunikation über das Kind im Austausch sind. Ein bedeutsamer Prozess ist für uns Fachkräfte die gegenseitige Wertschätzung und das Vertrauen in eine gemeinsame professionelle pädagogische Zusammenarbeit.

Erziehungsberechtigte sind die Experten und Fachleute für ihr Kind. Um eine konstruktive und optimale Koordination beider Lebenswelten des Kindes zu ermöglichen, bringen wir die Kenntnisse der Erziehungsberechtigten und unsere Erfahrungen in einen gemeinsamen Kontext, der in die pädagogische Arbeit integriert wird.

„Erziehungspartnerschaft ist mit einer Demokratisierung der Beziehung zwischen Erzieher*innen und Eltern verknüpft, die Zusammenarbeit erfolgt auf Augenhöhe.“

Durch die gute Kommunikation untereinander wird das Verständnis für einander geprägt.

Die Sicherung des Einfühlungsvermögens der Fachkräfte in das Leben des Kindes außerhalb unserer Kindertageseinrichtung zu prägen, bestärkt die professionellen Fähigkeiten in der Arbeit.

Innerhalb unseres inklusiven Angebotes bieten wir Familien aus anderen Kulturen innerhalb unserer jährlichen Entwicklungsgespräche, aber auch innerhalb von Runden Tischen und Hilfeplangesprächen einen ehrenamtlichen Laienmittler der in die Landessprache übersetzt, um unsere Erziehungsberechtigten innerhalb der Gespräche adäquat zu unterstützen.

Wir zeigen Interesse an der Familiensprache unserer Familien, greifen in unserem Sprachgebrauch Wörter aus anderen Ländern auf und bekunden unser Interesse an kulturellen und ethnischen Hintergründen.

Erziehungsberechtigte und die Mitarbeitenden schätzen dabei ihre gemeinsame Arbeit und ihr gegenseitiges Interesse. Somit wird Mehrsprachigkeit als wertvolles Potenzial begriffen: die Kinder werden durch die Erziehungsberechtigten in der Familiensprache gefördert, sowie durch das Personal in der Kindertageseinrichtung in der deutschen Sprache.

7 Kinder mit Behinderungen

Der Abschnitt bezieht sich ebenfalls auf alle Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Das Wohl des Kindes, auch der Kinder mit Beeinträchtigungen, steht für uns immer im Vordergrund. Aktuell können Kinder mit folgenden Beeinträchtigungen in unsere Kindertageseinrichtung



aufgenommen werden:

- **Kinder mit einer Körperbehinderung:**
 - Hörschädigung,
 - Entwicklungsverzögerungen im motorischen Bereich,
 - körperliche Beeinträchtigung durch Frühgeburt, ...)
 - Hemiparesen
 - Motorischen Entwicklungsstörungen
 - Kinder mit Epilepsie
 - Diabetes Typ I und motorische Entwicklungsstörung
 - Sprachstörungen

- **Kinder mit einer geistigen Behinderung:**
 - mehrfache Behinderung
 - Trisomie 21
 - Alkohol Embriopathie
 - Kinder mit Beeinträchtigung mentaler Fertigkeiten (Lernbehinderung)

- **Kinder mit einer psychischen Beeinträchtigung:**
 - Vernachlässigung
 - Trauma z.B. aufgrund von Fluchterfahrung, Gewalt, Missbrauch, o.ä.
 - Frühkindlicher Autismus, Asperger
 - Mutismus
 - Bindungsstörungen
 - Störungen im Sozial-emotionalen Verhalten
 - Angststörungen
 - Interaktionsstörungen
 - Aktivitätsstörungen
 - Kinder mit gravierenden Sprachstörungen

- **Kinder mit einer Sinnesbeeinträchtigung:**
 - ADHS, Hyperaktivität
 - überempfindlicher Wahrnehmungsverarbeitung
 - unterempfindlicher Wahrnehmungsverarbeitung

- **Kinder mit stereotypen und repetitiven Verhaltensweisen**

- **Kinder mit einer Entwicklungsverzögerung**

Voraussetzung für die Anerkennung eines von Behinderung bedrohten Kindes oder eines Kindes mit Behinderung ist die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Bei Kindern mit einer Doppeldiagnose ist es notwendig, den Hilfebedarf in einem Gespräch darzulegen, um gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu erörtern, inwiefern eine Betreuung in unserer Kindertageseinrichtung gewährleistet werden kann und den Bedürfnissen des Kindes entspricht.

7.1 Anmeldeverfahren

Die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen findet unter Berücksichtigung von bestimmten Voraussetzungen statt. Der erste Kontakt zu uns findet in Form des Aufnahmegesprächs zwischen Erziehungsberechtigten, Kind, Einrichtungsleitung und Fachkräften statt. Bestandteil dieses Gespräches sind zum einen die Vorstellungen, die die Erziehungsberechtigten mit integrativer Erziehung verbinden, sowie die Möglichkeiten, die wir als Kindertageseinrichtung leisten können. Berichte von Ärzten, Therapeuten und Frühförderstellen sind der Einrichtungsleitung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, um den Krankheitsverlauf und die spezifische Behinderungsart kennen zu lernen.

Des Weiteren sind Informationen bezüglich Therapien, der Lebensgewohnheit und des Umfeldes sowie individuelle Bedürfnisse des Kindes notwendig. Die persönliche Vorstellung des Kindes mit Einschränkungen ist von besonderer Wichtigkeit, um sich über diesen ersten Kontakt sowie die eben genannten Informationen ein individuelles "Bild" vom Kind verschaffen zu können.

Das Aufnahmegespräch klärt, welche konkreten Hilfestellungen das Kind benötigt.

Die Übereinstimmung der Erziehungsberechtigten mit unserem pädagogischen Konzept ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes. Vorhandene Gruppenstrukturen berücksichtigt die Einrichtungsleitung.

Vor Antragstellung des Kindes über das örtliche Jugendamt an das Landesjugendamt in Münster und deren Zustimmung, entscheidet die Einrichtungsleitung, gemeinsam mit den Mitarbeitenden und dem Träger über die Aufnahme des Kindes.

Auch nach der Aufnahme erfolgt manchmal die Entscheidung der Fachkräfte und Eltern, dass ein Kind besondere Merkmale in Form einer Entwicklungsverzögerung oder auch Formen einer drohenden Behinderung zeigt.

In diesen Fällen stehen wir unseren Eltern zu jederzeit mit Hilfeangeboten und einer Erstellung des Integrationsantrags zur Seite.

Wir helfen unseren Kindern und Familien wo uns die Möglichkeiten geboten werden und immer noch ein Stück mehr.

7.2 Eingewöhnung des Kindes

Alle Kinder haben ein Anrecht auf Inklusion und somit auch ein Recht auf ein menschenwürdiges Heranwachsen in der Kindertageseinrichtung. Unser Ziel ist es, dem Kind einen Ort zu bieten, an dem es sich wohlfühlt, es lernen kann und es sich gern unter Wahrung seiner individuellen Bedürfnisse mit anderen Kindern in Spielgruppen aufhält.

In Punkt **8.15.2** in unser Gesamtkonzeption, ist detailliert beschrieben wie wir Kinder in unserer Kindertageseinrichtung eingewöhnen. Wir haben uns über die Form der partizipativen Eingewöhnung im Team ausgetauscht und uns dafür entschieden, Kindern mit ihren Erziehungsberechtigten viel Raum und Zeit zur Eingewöhnung anzubieten. Die Geschwindigkeit zur gelungenen Eingewöhnung passen wir am Kind an, so dass immer die Möglichkeit für ein Kind mit Einschränkungen besteht sich abzugrenzen oder in Kontakt zu treten.

7.3 Inklusionsbedarf stellt sich WÄHREND der Betreuung heraus

Stellt sich erst nach Vertragsbeginn ein pädagogischer Mehraufwand heraus, beraten die pädagogischen Fachkräfte in den Entwicklungsgesprächen die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit der Antragstellung für eine Fachkraft zur inklusiven Betreuung und Förderung.

- nach bisherigen Auffälligkeiten / Beobachtungen im Elternhaus und sozialen Umfeld fragen.
- Ist das Kind bereits in einer Frühförderstelle angemeldet? Falls nicht, ist der nächste Schritt das Kind in einem SPZ oder Frühförderstelle vorzustellen.
- Netzwerke der ESV bereitstellen
- Anbieten der intensiven Begleitung von regelmäßigen Beratungsgesprächen bis hin zur Antragstellung und / oder Begleitung zu Ärzten

7.4 Fallbesprechung im Team

Im Team wird das Kind, welches in unsere Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, vorgestellt und der Betreuungsaufwand für alle Mitarbeitenden transparent erläutert. Dabei kann geklärt werden, wie eine Betreuung gestaltet werden kann und welcher Betreuungs- und Förderbedarf sich aus den Informationen ableiten lässt.

- Welche Schritte müssen eingeleitet werden?
- Gibt es Hilfsmittel, die im Vorfeld organisiert werden können?
- Welche Hilfsmittel können ggf. über die Krankenkasse des Kindes beantragt werden? Welche Hilfsmittel gelten als heilpädagogische Zusatzleistung und können beim LWL beantragt werden?

7.5 Antragstellung

Wenn das Kind mit Behinderung in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, kann bereits im Vorfeld ein Inklusionsantrag zur Basis Leistung I, sowie Individuelle Leistungen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe gestellt werden.

Die zuständigen Kostenträger für unsere Kindertageseinrichtung ist der Landschaftsverband Westfalen – Lippe und das Landesjugendamt Münster.

Zur Antragsstellung gehören derzeit:

- Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in inklusiven Kindertageseinrichtungen nach der Verfahrensvereinbarung vom 16.03.2020
- Erstellung eines Teilhabe- und Förderplanes nach ICF
- Ärztliche Stellungnahme (n)
- Schweigepflichtentbindung
- Evtl. vorhandene Berichte von Therapeuten / Frühförderstellen

Bei der Antragstellung sind folgende Aspekte zu beachten:

- U3 / Ü3 – Kind
- bei Kindern mit einer Entwicklungsverzögerung kann der Antrag nur gestellt werden, wenn auf der ärztlichen Stellungnahme bescheinigt wurde, dass es sich um eine mindestens 6-monatige Entwicklungsverzögerung handelt
- bei Anträgen von psychischer Behinderung ist ein Bericht eines Kinder- und Jugendpsychiaters notwendig
- bei Ablehnung des Antrages kann die Fallberatung hinzugezogen werden

Die Inklusionsfachkraft und die Einrichtungsleitung / Stellvertretung achten auf den Zeitraum der Bewilligung, um rechtzeitig einen Folgeantrag stellen zu können. Der Ablauf gleicht dem des Erstantrages.

Beim Folgeantrag zur Weiterbewilligung der Hilfen ist ein Nachweis über die weiterbestehende Problematik / Entwicklungsschwierigkeiten vorzulegen und beinhaltet folgende Unterlagen:

- ein ärztlicher Bericht (nicht älter als 6 Monate)
- Fortschreibung des Teilhabe- und Förderplanes
- Berichte von Therapeuten (falls vorhanden)

Durch eine Verfahrensvereinbarung ab dem 01.08.2020 ist es weiterhin möglich, dass die Kindertageseinrichtung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten den Antrag übernimmt.

Ein individueller Antrag der Erziehungsberechtigten auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist nicht ausgeschlossen und bedarf eines Gesamtplanverfahrens.

8 Kinder mit Migrationshintergrund

In der inklusionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien mit Migrationshintergrund verstehen wir darin ganz besonders die ganzheitliche Inklusion, d.h. dass wir nicht nur darum bemüht sind, die Kinder einen bestmöglichen Zugang zu Bildung zu gewährleisten, sondern ebenfalls deren Familien und Angehörigen.

Grundvoraussetzung ist dafür der Zugang zur deutschen Sprache, sodass wir in der Kindertageseinrichtung großen Wert auf alltagsintegrierte Sprachentwicklung setzen und durch verschiedene Projekte innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung ein niederschwelliges Angebot bereitstellen.

Um dies zu gewährleisten, greifen wir auf ein Netzwerk in Wetter zurück, das auch den Familien Leistungen zur Inklusion zur Verfügung stellt.

8.1 Möglichkeiten zur Inklusion

In unserer alltäglichen Arbeit berücksichtigen wir die kulturellen Hintergründe und begleiten die Bildungs- und Lernprozesse eines jeden Kindes mit Migrationshintergrund sensibel und unter Berücksichtigung der familiären Situation.

Wenn die Mitarbeitenden im Rahmen der pädagogischen Arbeit feststellen, dass zusätzliche Förderangebote im Bereich Sprache, der Handlungsfähigkeit und in der Motorik notwendig sind, gibt es die Möglichkeit den Kindern ebenfalls Leistungen aus der Logopädie und der Ergo- und Physiotherapie zukommen zu lassen.

Wenn eine mögliche Behinderung ausgeschlossen werden kann, ist das Aufsuchen eines Facharztes zur Ausstellung einer Verordnung in den o.g. Therapien zuständig. Diese werden von den Krankenkassen übernommen, insofern eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.

9 Teilhabe- und Förderplan

Ein Teilhabe- und Förderplan dient dazu, pädagogische Maßnahmen zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe individuell schriftlich zu konkretisieren, als auch die Entwicklung mit allen einhergehenden Fort- und Rückschritten regelmäßig zu reflektieren, zu überdenken und an die alltägliche pädagogische Arbeit anzupassen.

Kleinschrittig werden hierbei Interessen, Vorlieben und Wünsche, als auch der Entwicklungsstand des Kindes beschrieben und diese zur Erstellung von unterstützenden Angeboten im Alltag mit einbezogen, um das Kind zur selbstbestimmten und gesellschaftlichen Teilhabe zu bewegen.

Das Schreiben des Teilhabe- und Förderplanes setzt intensives, wahrnehmendes Beobachten der Mitarbeitenden voraus, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, sowie eine engmaschige Begleitung der Familien, um die Teilhabe- und Fördermaßnahmen ganzheitlich und nicht nur innerhalb der Kindertageseinrichtung zu etablieren, sondern ebenfalls auch innerhalb der Familie und ggf. im Austausch mit Therapeuten.

Berücksichtigt werden dabei die familiären Situationen als auch die eingehende Diagnostik der Ärzte bzw. der Frühförderstellen.

9.1 ICF - CY

Die Einrichtungsleitungen und Inklusionsfachkräfte schreiben die Teilhabe- und Förderpläne ICF – orientiert.

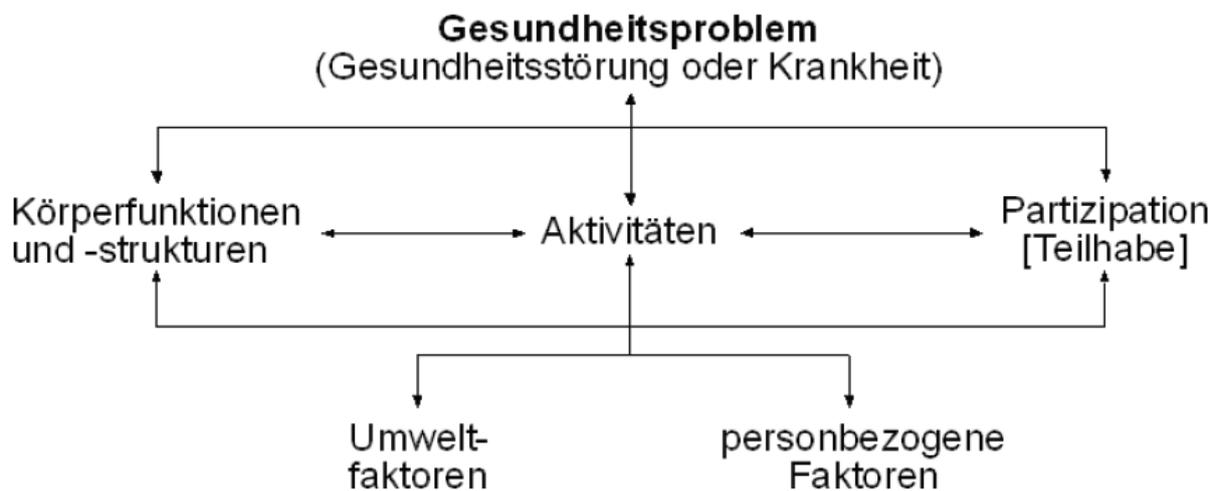
Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) ist ebenfalls eine Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Die ICF dient fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen. Mit der ICF können die bio-psycho-sozialen Aspekte von Krankheitsfolgen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren systematisch erfasst werden.

Die ICF ist, dank des zugrundeliegenden bio-psycho-sozialen Modells, nicht primär defizitorientiert. Vielmehr klassifiziert sie "Komponenten von Gesundheit": Körperfunktionen, Körperstrukturen, Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe), sowie Umweltfaktoren.

Sie ist damit ressourcenorientiert und nimmt einen neutralen Blickwinkel ein. Die ICF kann daher auf alle Menschen bezogen werden, nicht nur auf Menschen mit Behinderungen. Sie ist universell anwendbar.

Das ICF zugrundeliegende Verständnis der Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Komponenten, zeigt folgende Abbildung.



(Diagramm ist entnommen aus: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit ICF, Herausgegeben vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), 2005, S. 21)

10 Finanzierung

Für jedes Kind, das im Sinne von §53 SGB XII anerkannt ist und somit einen behinderungsbedingten Mehraufwand darstellt, wird eine erhöhte KiBiz-Pauschale gezahlt.

Durch eine Erhöhung der KiBiz – Pauschalen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung, mit Stand vom 01.07.2020, erhöhen sich in Folge die Stundenanteile der benötigten Fachkraftstunden, die aus KiBiz finanziert werden können. Das bedeutet, dass die Stundenanteile, die durch den Landschaftsverband noch finanziert werden müssen und letztlich auch deren Vergütungssätze.

Nach dem neuen Landesrahmenvertrag werden die Leistungen des behinderungsbedingten Mehraufwandes als heilpädagogische Leistungen deklariert. Die Basis aller (inklusions-) pädagogischen Maßnahmen bildet die Regelfinanzierung. Wenn Kinder mit einer Beeinträchtigung in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, fällt darauf die Basisleistung I als Finanzierung. Hier kann von der Kindertageseinrichtung zwischen zwei Modellen entschieden werden: Gruppenstärkenabsenkung (aufgrund des gerade fehlenden Platzangebotes in der Kommune nicht umsetzbar/ denkbar) oder hinzuziehen einer pädagogischen Zusatzkraft. Alle weiteren Maßnahmen zur sozialen Teilhabe, die einen besonders hohen Förderbedarf rechtfertigen, fallen unter die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen.



10.1 Regelfinanzierung

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtung ist im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) geregelt. Grundsätzlich erhält die Kindertageseinrichtung eine einfache Pauschale zur Betreuung eines jeden Kindes welche sich am Alter und der Buchungszeit / Gruppenform orientiert.

10.2 Basisleistung I

In unserer Kindertageseinrichtung wird ein verbesserter Betreuungsschlüssel nach Vorgaben der Rahmenvereinbarung nach dem Modell Zusatzkraft umgesetzt.

Dieses Konzept bildet die Grundlage für die Leistungserbringung und wird regelmäßig fortgeschrieben.

Grundsätzlich setzt sich die Basisleistung I aus einer zusätzlichen 2,5-fachen KiBiz-Pauschale zusammen und weiteren Pauschalen der Eingliederungshilfe SGB IX.

Die Basisleistung I beinhaltet zudem indirekte Leistungen für eine Fachberatung, Fortbildung, eine Pauschale für den Trägeranteil, sowie für das Fallmanagement. Damit wird auch die Kooperation mit der Frühförderung gestärkt und ist gleichzeitig ein Ergebnis der Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Leistungen in der Kindertagesbetreuung und der Frühförderung bei den Landschaftsverbänden.

Im Folgenden werden die Umsetzungsmöglichkeiten der Basisleistung I beschrieben.

10.3 Modell Gruppenabsenkung

Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt.

10.4 Modell Zusatzkraft

Das Modell Zusatzkraft wird umgesetzt, in dem eine pädagogische Fachkraft unterstützend den Teammitgliedern einer Gruppe zur Verfügung steht, um Kindern mit besonderen Bedarfen in den Alltag zu inkludieren.

Das Profil einer zusätzlichen Kraft innerhalb einer Gruppe ist sowohl im sozialen als auch im professionellen Bereich sehr umfangreich.

Um diese Aufgaben zu bewältigen richtet sich der Stundenumfang der pädagogischen Zusatzkraft nach den zu inkludierenden Kindern:

- ⇒ 1 Kind 19 Fachkraftstunden
- ⇒ 2. Kind 27 Fachkraftstunden
- ⇒ 3. Kind 39 Fachkraftstunden
- ⇒ 4. Kind 48 Fachkraftstunden
- ⇒ 5. Kind 57 Fachkraftstunden
- ⇒ 6. Kind 66 Fachkraftstunden
- ⇒ 7. Kind 66 + 19 Fachkraftstunden
- ⇒ 8. Kind 66 + 27 Fachkraftstunden usw.

Zusätzlich fallen Beobachtungs- und Dokumentationszeiträume für jedes Kind an:

- ⇒ 1. Kind 45 Minuten
- ⇒ 2. Kind 45 Minuten
- ⇒ ab dem 3. Kind je 30 Minuten.

10.4.1 Anforderungsprofil der Inklusionsfachkraft

Die Rolle einer pädagogischen Zusatzkraft beschreibt einen verantwortungsvollen und sensiblen Umgang mit dem Kind, den Familien / Angehörigen, dem Team und mit interdisziplinären, internen und externen Professionen.

10.4.2 Erforderlicher Berufsabschluss / Personalqualifikation

Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen stellt der Träger entsprechend geeignete Kräfte ein. Dabei richtet er sich nach der Definition von Fachkräften nach § 1 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), in der

jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen und den in der Rahmenvereinbarung ergänzend beschriebenen Fachkräfte. Hierzu gehören :

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.

(2) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung.

Unter (3) und (4) werden weitere sozialpädagogische Fachkräfte und Fachkräfte benannt, die nach Prüfung der Voraussetzungen ggf. eingesetzt werden können. Hierbei werden auch Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*Innen benannt, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation, vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf, eingesetzt werden.

Des Weiteren können Fachkräfte Motopäd*Innen mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung sein und Therapeut*Innen (Logopäd*Innen, Physiotherapeut*Innen und Ergotherapeut*Innen) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.

Favorisiert wird der Einsatz einer Heilpädagogin bzw. eines Heilpädagogen und/oder eine Zusatzqualifizierung z.B. „Langzeitfortbildung Integration (240 Std.)“

Wünschenswert sind heilpädagogisches Fachwissen und Berufserfahrungen, aber kein Ausschlusskriterium.

Weitere Möglichkeiten des Personaleinsatzes beschreibt die jeweilige aktuelle Fassung der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung).

10.4.3 Persönliche Kompetenzen

Das Profil beschreibt eine pädagogische Fachkraft, die:

- Freude und Engagement im Umgang mit Kindern unterschiedlichen Bedürfnissen besitzt
- Verantwortung und Einfühlungsvermögen innerhalb der beziehungsvollen Pflege trägt
- Kreativität und Eigeninitiative bei der Umsetzung von niederschweligen Angeboten zeigt
- Angebote in allen Bildungsbereichen der Kindertageseinrichtung auf die Ressourcen der zu inkludierenden Kinder transferiert
- geduldig, ruhig und wertfrei beobachtet
- belastbar ist und – auch in anspruchsvollen Situationen – lösungsorientiert arbeitet.

10.4.4 Fachliche Kompetenzen

Folgende fachliche Kompetenzen sind Voraussetzung:

- fundierte Kenntnisse in Entwicklungspsychologie/-physiologie und entwicklungsgemäßer Förderung
- gute Kenntnisse der Bildungsvereinbarung NRW und aller gesetzlichen Grundlagen für den KITA – Bereich
- Pädagogische Kenntnisse – wünschenswert auch Heilpädagogische Kenntnisse
- Kenntnisse über Behinderungsformen und Fördermöglichkeiten
- Kompetenz zur Umsetzung und Mitgestaltung der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung
- Wahrnehmung, Begleitung und Anregung von Bildungsprozessen
- Gesprächsführung

10.4.5 Aufgaben der Inklusionsfachkraft

Eine Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus der Dienstanweisung für Integrationskräfte und der Stellenbeschreibung der jeweiligen Kindertageseinrichtung (vgl. QM-Handbuch wird erstellt).

Ergänzend hierzu ergeben sich aus der generellen Zielsetzung die nachfolgend beschriebenen einzelnen Aufgaben (Auszug aus Empfehlung für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, LWL):

- Aufnahme- und Erstgespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Gespräche mit Frühförderstelle, Therapeutin bzw. Therapeut, Hausarzt bzw. Hausärztin
- Planung der individuellen Eingewöhnung
- Administrative Aufgaben, wie Antragstellung beim LWL
- Erstellung und Fortschreibung des ICF-orientierten Teilhabe- und Förderplans
- Verantwortung des Fallmanagements und Dokumentation des Fallmanagements
- Pädagogische Förderung „im Gruppenalltag“
- Beobachtung und Dokumentation
- Regelmäßiger fachlicher Austausch im Team (Austausch zu Beobachtungen, Erörterung von Zielen, Feststellung des Entwicklungsfortschritts, Ableitung von weiteren Maßnahmen)
- Regelmäßige Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- Zusammenarbeit mit Frühförderung/Therapeutinnen und Therapeuten
- Teilnahme an Fortbildungsangeboten und Supervisionen und deren Dokumentation
- Verpflichtende Teilnahme am Arbeitskreis Inklusion

Die zusätzliche Fachkraft ist Teil des Teams und die Mitarbeitenden verantworten die pädagogische Arbeit im Sinne eines multiprofessionellen Teams, in dem jedes Teammitglied neben den gemeinsamen Aufgaben auch individuelle Schwerpunktaufgaben übernimmt.

Konkret bedeutet das für das zu inkludierende Kind:

- Interessenvertretung
- Wahrnehmen der Interessen und der Bedürfnisse
- Förderung der Entwicklung
- Inklusion in die bestehende Gruppe und bei allen Aktivitäten innerhalb der Kindertageseinrichtung
- Förderung der Selbstbestimmung und der Selbstständigkeit
- Gestaltung eines niederschweligen Erfahrungs- und Lernraumes

Konkret bedeutet das für die Familien / Lebenspartnerschaften:

- Feinfühligkeit im Umgang mit den Sorgen und Ängsten der Angehörigen
- Einbeziehung der Angehörigen in allen Maßnahmen
- reger Informationsaustausch
- Vorschläge zu Hilfsmaßnahmen

Konkret bedeutet das für das Team:

- Professioneller Austausch und Informationsweitergabe über Behinderungsbilder
- Transparenz schaffen über Möglichkeiten und Grenzen des Behinderungsbildes
- Unterstützung im Alltag der Kindertageseinrichtung

Konkret bedeutet das für die Einrichtung:

- Schaffen von Netzwerken
- Fort- und Weiterbildungen
- Dokumentation und Erstellen von Hilfeplänen

10.5 Heilpädagogische Leistungen

Für Kinder mit festgestelltem außergewöhnlich hohem Förderbedarf können weitere Leistungen beantragt werden. Der Umfang der heilpädagogischen Leistungen wird individuell der Umstände des Einzelfalles angepasst.

Diese verfolgen das Ziel, zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beizutragen und umfassen jegliche erforderlichen, nicht ärztlichen, therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten. Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbstständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.A.:

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Durch den Landschaftsverband werden außergewöhnlich hohe Förderbedarfe nicht eindeutig definiert, sodass im Antrag auf heilpädagogische Leistungen der Förderbedarf kleinschrittig und konkret beschrieben werden muss.

Dazu gehören können:

- Selbst- und fremdverletzendes Verhalten
- Extreme Verhaltensstörungen, psychische Störungen
- Individuelle notwendige Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Es kann sich dabei um eine

- a. die Basisleistung I ergänzende Leistung (zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe) handeln. Die Leistungen werden durch zusätzliches Personal der Kindertageseinrichtung erbracht. Die Finanzierung erfolgt nach der pauschalen Systematik der Basisleistung I.
- a. und/ oder individuelle Kind bezogene Leistung durch eine dazu qualifizierte Kraft in Form von zusätzlichen Fördereinheiten (face to face) handeln.

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- ⇒ Kommunikationsstörungen
- ⇒ Interaktionsstörungen
- ⇒ Stereotype Verhaltensweisen
- ⇒ Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- ⇒ Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

Details sind diesem Konzept unter Punkt 12 Art und Inhalte der heilpädagogischen Leistung zu entnehmen.

11 Mittelverwendung

11.1 Fortbildung und Supervision

Die Inklusionsfachkraft ist zur Teilnahme an Fortbildungsangeboten, laut Dienstanweisung, verpflichtet. Fortbildungen und Supervision werden durch den Träger finanziert und kann von den Fachkräften bei Bedarf bei der Geschäftsbereichsleitung beantragt werden. Das konkrete Verfahren hierfür wird im QM-Handbuch festgeschrieben.

Folgende Fortbildungen und Supervisionen sind für die Arbeit notwendig:

- Schreiben eines Teilhabe- und Förderplans
- Heilpädagogisches Grundwissen
- Fallbesprechungen
- Wahrnehmendes Beobachten
- Führen von sensiblen und schwierigen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten
- Jour Fixe

Fortbildungsangebote können intern oder extern besucht werden.

Innerhalb der ESV bieten wir Fortbildungen zu folgenden Themen an:

- Autismusspektrumsstörungen
- Kommunikation
- Basale Stimulation
- Behinderungs- und Krankheitsbilder
- Herausforderndes Verhalten
- Deeskalationstechniken

Die Teilnahme am Jour Fixe ist verpflichtend und fester Bestandteil der Basisleistung I. Details dazu können dem Punkt 11.3 Jour Fixe entnommen werden.

11.2 Fallmanagement

Das Fallmanagement umfasst die ganzheitliche, praktische und organisatorische Verantwortung rund um die Förderung und Teilhabe der betreffenden Kinder und deren Umfeld. Die Fallverantwortung liegt bei einer zuständigen Fachkraft in der KiTa.

Fallmanager*In

In unserer Kindertageseinrichtung ist eine interne Fallmanager*in benannt, die auch übergreifend die anderen Kindertageseinrichtungen berät und mit der Trägerinternen Fachberatung, sowie der Fachberatung vom Spitzenverband kooperiert.

Unsere Fallmanager*in verfügt über entsprechende Fachkenntnisse in Bezug auf Behinderungsbilder, erstellt Förderpläne und berät übergreifend in der Koordination von Hilfeplangesprächen mit Erziehungs- / Personensorgeberechtigten und ggf. weiteren zuständigen Institutionen. Ebenfalls beachtet sie die Dokumentationspflichten in der Kindertageseinrichtung und unterstützt die anderen Teams beratend.

Das bedeutet konkret:

Beobachtung und Dokumentation

Die zuständige Fachkraft ist verantwortlich für die Bildungsdokumentation nach §§ 13, 13b KiBiz. Diese umfasst die alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung, welche in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes mündet. Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Förder- und Teilhabeplanung

Eine wesentliche Grundlage für die Förderung eines Kindes mit Behinderung ist der Förder- und Teilhabeplan. Darin soll dargestellt werden, welcher Förderbedarf beim Kind besteht, wie dieser realisiert werden kann und wie Teilhabe und soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der Kindertageseinrichtung erreicht und gesichert werden. Der FuT-Plan ist kontinuierlich, d. h. mindestens einmal jährlich fortzuschreiben. Der Teilhabe- und Förderplan ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Umsetzung der Förderziele in der KiTa

Die zuständige Fachkraft ist verantwortlich für die Umsetzung der im FuT-Plan festgehaltenen Inklusionsmaßnahmen und Förderziele. Sie fördert und begleitet Interaktionsprozesse des Kindes im KiTa- und Gruppenalltag und fördert die Selbstständigkeit und Eigenaktivität.

Elterngespräche

Jährliche Entwicklungsgespräche auf Grundlage der Bildungsdokumentation und des FuT-Plans, sowie bei Bedarf zusätzliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, fördern eine gelebte Erziehungspartnerschaft. Die zuständige Fachkraft ist dafür verantwortlich, Erziehungsberechtigte angemessen zu begleiten, ggfs. Unterstützungsangebote im Sozialraum zu vermitteln, Barrieren abzubauen und Hilfestellung zu geben, wo Hilfe benötigt wird, z.B. bei der Vernetzung mit einer Frühförderstelle, einem SPZ, Ärzten, etc. Die Fachkraft begleitet die Erziehungsberechtigten während des Verfahrens zur Gewährung und Finanzierung von Leistungen für das betreffende Kind und übernimmt gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Antragsstellung.

Teamberatung und –anleitung

Die zuständige Fachkraft ist dafür verantwortlich, das gesamte Team zu Behinderungsbildern und dem Umgang mit dem Kind im KiTa-Alltag zu informieren und ggfs. zu schulen. Es besteht die Möglichkeit, die einrichtungsübergreifend tätige Heilpädagogin zur Teamberatung und -anleitung hinzuzuziehen.

Koordination und Vernetzung der Akteure im Sozialraum

Um die bestmögliche Umsetzung von Inklusion zu erreichen, ist eine Vernetzung aller beteiligten Akteure im Sozialraum unerlässlich. Die Fachkraft ist mitverantwortlich für eine gelingende Kooperation zwischen Frühförderstellen, Ärzten, Kliniken, etc., sowie unserer Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten.

Dokumentation des Fallmanagements

Die für das Fallmanagement beauftragte Fachkraft dokumentiert ihre, im Rahmen des Fallmanagements, durchgeführten Aktionen. Hierfür nutzt sie das Formular „Dokumentation Fallmanagement“. Die Dokumentation kann jederzeit von den verantwortlichen Stellen eingesehen werden.

11.3 Jour Fixe (Inklusionsfachkräfte)

Jour Fixe beschreibt festgelegte, regelmäßige Treffen der Inklusionsfachkräfte unter der Führung einer Moderation (z.B. der Trägereigenen Fachberatung).

Die Treffen dienen dazu, sich auszutauschen, Impulse und Anregungen zu geben, als auch die Sicherstellung der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes oder das Besprechen von Teilhabe- und Förderplänen. Des Weiteren können in diesem Rahmen auch Vorträge zu notwendigen und anlassbezogenen Themen stattfinden, um die Fachkräfte bestmöglich in ihrer alltäglichen, pädagogischen Arbeit zu unterstützen.

11.4 Beratungsleistung für Therapie

Orientiert an den individuellen Förderbedarfen der Kinder hat Therapie den Auftrag, durch Begleitung, gezielte Impulse und Übungen die Kinder zu fördern und zu unterstützen. Diese Behandlung kann nicht nur in einer isolierten, gesonderten Übungssituation erfolgen, sondern auch in unserer Kindertageseinrichtung.

Wir arbeiten eng mit Therapeuten und Frühförderstellen insbesondere dem trägerzugehörigen Zentrum für Autismustherapie & Heilpädagogische Förderung (ZAHF) zusammen und klären jeweils individuell, welches Förderbedürfnis dem einzelnen Kind entgegenkommt.

Es wird geklärt, welche therapeutischen Maßnahmen in unseren Räumen ermöglicht werden können oder ob die Möglichkeit besteht, Kinder mit einem Fahrdienst zu einer therapeutischen Praxis zu bringen.

Übergreifendes Ziel von therapeutischen Angeboten ist die Selbsttätigkeit des Kindes, seine Fähigkeit, eigenaktiv und selbstbestimmt diese Impulse aufzunehmen und zu nutzen.

Um Fördermaßnahmen abzustimmen und zu gewährleisten, dass Entwicklungsimpulse von allen Akteuren gleichermaßen berücksichtigt werden, findet ein regelmäßiger, fachlicher Austausch mit Therapeuten und anderen Akteuren statt.

11.5 Fachberatung

Die Fachberatung ist Ansprechperson für uns in allen Fragen der Umsetzung zur Inklusion und der inklusiven Förderung einzelner Kinder. Auf Nachfrage begleitet und unterstützt sie uns als Team, vor allem in folgenden Bereichen:

- Enge Kooperation mit der übergreifenden Fallmanager*in in den Kindertageseinrichtungen
- Antragstellung, auch Antragstellung für individuelle heilpädagogische Leistungen
- Erstellung Teilhabe- und Förderplan
- Planung des Personaleinsatzes, Aufgabenverteilung im Team
- Klärung benötigter Rahmenbedingungen
- Erörterung von Handlungsempfehlungen bei (stark)grenzüberschreitendem Verhalten von einzelnen Kindern
- konzeptionellen Fragen der inklusiven Umsetzung, Einstellungen und Haltungen
- schwierige Elterngespräche
- Schulortklärung, Schulrückstellungen
- Konflikte
- Angebote zur Vernetzung, Austausch und kollegialer Fallberatung von Inklusionsfachkräften
- Angebot eines regelmäßig stattfindenden Arbeitskreises Inklusion, Fortbildungsangebote, Fallsupervision und Schulungen

11.6 Fachberatung des Spitzenverbandes

Die Fachberatung unseres Spitzenverbandes übernimmt für unsere Kindertageseinrichtung die Diakonie RWL. Eine Vereinbarung zwischen dem Träger unserer Kindertageseinrichtung Diakonie RWL liegt vor.

Die Fachberatung des Spitzenverbandes vertritt die Trägerinteressen gegenüber den politischen Gremien und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Sie informiert über Diskussionen auf politischer Ebene, aktuelle Änderungen und bietet einen fachlichen Austausch.

Die Fachberatung des Spitzenverbandes berät den Träger zu finanziellen Fragen und wird von uns zur Beratung bei sehr schwierigen Fällen einbezogen.

11.7 Verwaltungsanteil für Organisation

Die Verwaltung unserer Kindertageseinrichtung wird über die Evangelische Stiftung Volmarstein gesteuert. Unsere Einrichtungsleitung erstellt mit der Inklusionsfachkraft die Antragstellung und strukturiert mit der Geschäftsbereichsleitung / Trägereigene Fachberatung innerhalb der Finanzabteilung und dem Controlling der Kinder und Jugendhilfe Volmarstein die Personaleinstellungen, Nachweiserbringungen (Verwendungsnachweise) und die Finanzierung.

11.8 Zugang zur Leistung unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen

In individuellen Einzelfällen kommt es vor, dass zur Gewährleistung des Teilhabebedarfs ein Kind auf einen Fahrdienst angewiesen ist. Diese Leistung ist nicht in den pauschalen Leistungen enthalten und wird darum im Bedarfsfall mit dem Träger der Eingliederungshilfe individuell besprochen und geregelt.

11.9 Individuelle heilpädagogische Leistungen (Härtefall)

Individuelle heilpädagogische Leistungen sind unter Punkt 10.5 heilpädagogische Leistungen beschrieben.

Eine effektive und hilfreiche Ausgestaltung dieser individuellen pädagogischen Leistungen sind auf das zu inkludierende Kind zu beziehen und bedarf einer intensiven und engmaschigen Beobachtung, Begleitung und Umsetzung im Gruppenalltag.

12 Art und Inhalte der heilpädagogischen Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden. (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).

Unsere heilpädagogischen Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen

nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Grundlage für die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sind die ärztliche Diagnose, der aktuelle Entwicklungsstand, intensive Beobachtungen, ein enger kollegialer fachlicher Dialog, ein Austausch mit den Erziehungsberechtigten und ggf. ein Austausch mit begleitenden Therapeuten und der Frühförderstelle. Es werden Ziele formuliert, der Förder- und Teilhabeplan abgestimmt, Maßnahmen und Handlungsschritte geplant.

12.1 Ziele der heilpädagogischen Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

12.1.1 Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung

Eine ganzheitliche Förderung besteht für aus der engmaschigen Zusammenarbeit mit bestehenden Therapien als auch der intensive Austausch zu notwendigen und umsetzbaren Maßnahmen im Alltag unserer Kindertageseinrichtung (auch umgekehrt).

Die ganzheitliche Förderung bezieht das wertfreie, wahrnehmende Beobachten unserer Fachkräfte mit ein und ermöglicht dadurch, Förderschwerpunkte als auch sehr gut ausgeprägte Kompetenzen zu erkennen. Daraufhin können wir adäquate und individuelle Maßnahmen für ein Kind etablieren.

12.1.2 Abwendung oder Milderung der Behinderung

Eine Milderung des Behinderungsbildes/ der Beeinträchtigung (bzw. der Erhalt der aktuellen Fähigkeiten) kann durch eine intensive Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle und unseren Fachkräften erreicht werden. Die Bewilligung von Komplexleistungen und das Aufsuchen der unterschiedlichsten Therapien (Ergo-, Physiotherapie, Logopädie und Heilpädagogik) ermöglichen einen interdisziplinären und multiprofessionellen Blick, der schließlich ein nahes Arbeiten am Kind ermöglicht.

So führt z.B. das Einbeziehen der Spastik bei alltäglichen Verrichtungen und das Erschaffen eines entsprechenden Rahmens mit Zeit und unterschiedlich starker Begleitung und Unterstützung dazu, dass das Kind, mit beispielsweise einer Zerebralparese, in der Lage ist, sich eigenständig an- und ausziehen. Die Vernetzung beider Gehirnhälften ist dabei unerlässlich und ermöglicht das stetige in Erinnerung rufen beider Körperhälften.

Dies führt weiterhin dazu, dass dies auch massive, positive Auswirkungen auf den gesamten Bewegungsapparat hat und lässt das Kind ein gleichwürdiges Mitglied im gemeinsamem Spiel mit Kindern ohne Handicap werden, z.B. bei Klettern, Fangen und Verstecken spielen, bei Rollenspielen, usw.

12.1.3 Erhaltung und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten

Bisher konnten vorhandene Fähigkeiten erhalten und stabilisiert werden, in dem für das Kind ein Rahmen geschaffen wurde, in dem es sich nach eigenem Tempo ausprobieren und entwickeln kann. Hier ist der situationsorientierte Ansatz unserer pädagogischen Arbeit sehr ausschlaggebend für die Erhaltung und Stabilisierung der Kompetenzen. Das Kind zeigt dadurch sehr deutlich, welche Kompetenzen es (weiter) entwickeln möchte, woraufhin wir dann entsprechende Angebote für dieses Kind mit unterschiedlichen Impulsen schaffen.

Dies können Situationen im freien Bewegungsspiel sein, als auch Situationen bei den Mahlzeiten, in denen, wir dem Kind die Möglichkeit geben, zunächst alles selbstständig auszuprobieren. Unabhängig davon, ob es am Ende einen positiven Ausgang erlebt. Gleichmaßen werden auch alltägliche Verrichtungen vom Kind durch unsere Fachkräfte eingefordert, die es bereits erlernt hat und ggf. auf andere Settings übertragen.

12.1.4 Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung

Kinder lernen von Kindern und vor allem durch Nachahmungen. Somit entstehen Situationen, in denen die Kinder sich untereinander helfen oder auch Herangehensweisen für sich fokussieren und in der nächsten Situation ausprobieren.

Dies führt dazu, dass Kinder sich unabhängig von ihrem Umfeld ihrer kreativen Möglichkeiten bewusstwerden. Voraussetzung dafür ist, dass die Erwartungshaltung von uns Fachkräften, wie eine Situation gelöst wird, vom Kind losgelöst ist und das Kind in seinem Prozess begleitet wird.

Weiterhin sehen wir die Raumgestaltung als ein wesentlicher Faktor, um das Kind in seiner Selbstwirksamkeit und auf dem Weg der Unabhängigkeit zu unterstützen (beispielsweise achten wir darauf, dass der Raum barrierefrei ist oder das Räume selbstständig zu erreichen sind).

12.1.5 Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit auch durch Partizipation

Inklusionskinder erhalten in unserer Kindertageseinrichtung die Hilfsmittel, die sie für ihre Entwicklung benötigen. Die Unterstützungsmethoden ändern sich, je nach Stand der Entwicklung. So wird z.B. ein Fußtritt angeboten, um die Spastik eines Kindes zu entlasten und gleichermaßen eine Spitzfußprophylaxe durchgeführt.

Dem Kind wurde das Instrument erklärt und gemeinsam überlegt, wie es eigenständig darauf zugreifen kann.

Des Weiteren beziehen wir das Kind gleichwürdig und so niederschwellig wie nur möglich in die Entscheidungen der anderen Kinder mit ein z.B. innerhalb eines Stuhlkreises. Partizipation ist dabei ein grundlegender Aspekt, der jedoch nicht nur Kindern mit Behinderung vorgehalten ist, sondern in unseren pädagogischen Alltag einen hohen Stellenwert hat.

12.2 Inhalte der heilpädagogischen Leistungen

12.2.1 Heilpädagogische Diagnostik

In unserer Kindertageseinrichtung stehen aktuell unterschiedliche Formen der Dokumentationen zum Kind zur Verfügung.

→ Aufnahmebogen, der die ersten Informationen durch die Erziehungsberechtigten festhält und uns einen ersten Eindruck vom Kind verschafft

- Portfolio, das dazu dient, Werke der Kinder, Fotos und Lerngeschichten zu dokumentieren und Kindern ermöglicht, ihre eigene Entwicklung nachzuvollziehen
- Entwicklungsberichte, die die Entwicklung eines Kindes in einem bestimmten und festgesetzten Zeitraum beschreibt und zum Austausch mit Frühförderstellen, Ärzten und Co. dient
- Briefe an das Kind, die dazu dienen, das jährlich stattfindende Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten einzuleiten. Es beschreibt die positive Entwicklung und ist sehr persönlich gehalten.
- BaSiK – Bogen, der die alltagsintegrierte Sprachentwicklung beobachtet und kontinuierlich dokumentiert
- Sprachdokumentation, die dazu dient, O-Töne der Kinder festzuhalten und diese als Dokumentation im Portfolio zu hinterlegen
- Fotodokumentation, die dazu dient, den Lernprozess in einer bestimmten Situation festzuhalten

Bei Bedarf können zusätzlich Videoaufnahmen hinzugezogen werden, um diese wertfrei in einem kollegialen Austausch zu besprechen.

12.2.2 Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehung, insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel

Unser gemeinsames Spiel in der Kindertageseinrichtung wird so gestaltet, dass ein Spiel aufgrund der unterschiedlichen Ressourcen möglich ist, wir achten darauf, dass das gemeinsame Spiel frei von Win-Lose-Situationen ist und es einen offenen Ausgang gibt. Den Hauptaspekt legen wir demnach beim gemeinsamen Spiel auf Bewegungen, Sinneserfahrungen durch die Umwelt und den eingesetzten Materialien und die gemeinsame Interaktion, die dann dazu beiträgt, dem Spiel einen Charakter zu geben und den Verlauf zu beeinflussen.

Dazu stellen wir Materialien bereit, die wertneutral sind und den Spielinhalt nicht unbedingt vorgeben. Hierzu dienen Materialien aus dem Bereich Sport & Bewegung, Motorik Spielzeuge, Bild- und Fotokarten zum Anregen von Gesprächen aber auch Montessori-Materialien sind hierfür geeignet, um die Teilhabe am gemeinsamen Spiel zu ermöglichen.

12.2.3 Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation

Eine Förderung findet insofern statt, dass es in unserer Kindertageseinrichtung eine bewegungsanregende Lernumgebung gibt, z.B. werden hierfür Materialien wie Bälle, Balancierkissen, Säcke oder Stühle bereitgestellt. Die Kinder bekommen die Möglichkeit, zu schauen, wie sie und was sie damit spielen können. Hierbei werden die Kinder intensiv beobachtet und unter Umständen Hilfestellungen gegeben, z.B. beim Hinaufklettern des Stuhls durch Bereitstellung eines Hockers o.ä.

Die Förderung der Wahrnehmung findet durch umfangreiche Sinnesspiele statt oder auch durch Angebote aus dem Bereich der basalen Stimulation. Hierbei werden alle Sinne angesprochen und entsprechende Materialien zur Verfügung gestellt. Zusätzlich findet einmal wöchentlich eine „Sinneszeit“ statt, die sich ganz gezielt mit dem Thema der basalen Stimulation auseinandersetzt und Kinder dort abholt, wo die Sinne unausgereift sind (oftmals sind das hierbei die Grundsinnesebenen des somatischen, vestibulären Bereiches).

Die Förderung der Interaktion und Kommunikation findet insofern statt, dass unsere Raumgestaltung maßgeblich den Austausch untereinander fördert. Hier zählen das gemeinsame Verabreden zum

Frühstück, das Bereitstellen von Materialien, die zu einem gemeinsamen Spiel führen oder auch der Kreativ- und Baubereich. Verkleidungsoptionen und der Bau von unterschiedlichen Architekturen mit Konstruktionsmaterial regen die Interaktion und die Kommunikation untereinander an. Ebenso regt das eigenständige Lösen von Konflikten den Austausch untereinander an.

12.2.4 Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten

Eine Weiterentwicklung von lebenspraktischen Fähigkeiten findet in unseren Gruppen insofern statt, dass die Kinder intensiv bei alltäglichen Verrichtungen miteinbezogen werden. Dies kann das Vorbereiten des Frühstücksbuffets sein, das Besorgen von fehlenden Materialien, wie Teller und Besteck, aber auch das Übernehmen von kleinen Botengängen.

Lebenspraktische Fähigkeiten sind ebenfalls die Übernahme von Verantwortung für kleinere Aufgaben, wie z.B. das Gießen von Blumen oder das Reinigen der Tische nach den Mahlzeiten.

Je nach Wissensstand arbeiten wir mit Bildkarten (Meta com)und stellen den Kindern diese zur Verfügung , die Arbeitsabläufe dokumentieren und die Kinder können diese als Unterstützung hinzuziehen, um ein Prozess zu Ende zu bringen (auf den Bildern ist dann zu sehen, was zum Schneiden von Obst / Gemüse benötigt wird und in welcher Reihenfolge der Prozess abläuft, d.h. Waschen der Hände vor der Zubereitung, Zurechtlegen von Messer, Brett und Abfallschale, Heraussuchen des gewünschten Obstes / Gemüse aus dem Kühlschrank, Waschen der Lebensmittel, abtrocknen, etc.)

12.2.5 Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation

Auch die Förderung von Aufmerksamkeit und Motivation wird durch kleine gemeinsame Spiele gefördert. Hierzu zählen z.B. Hütchenspiele oder auch das Merken von Kleidung und Farben an den Kindern (wer trägt einen gelben Pullover, was trägt Kind XY an Kleidung), aber auch das Betrachten von Wimmelbüchern, Lösen von Labyrinthen (mit Hilfe von Bewegung oder als Brettspiel) und Puzzeln.

Außerdem fördert unsere partizipative Haltung die Wahl eines Spiels die Motivation und die Aufmerksamkeit des Kindes. Hierbei sind die Interessen, die Selbstbestimmung und die uneingeschränkte Einbeziehung ausschlaggebend.

Des Weiteren achten wir darauf, dass ausreichend Bewegungsmöglichkeiten bereitstehen, um den Kindern die Chance zu geben ihren Bewegungsdrang ausleben zu können, um sich dann schließlich wieder einer Thematik zu widmen. Zur Förderung der Aufmerksamkeit und der Motivation bietet unsere Lernumgebung in den Räumen wenig Reize zur Ablenkung und prägt somit den stetigen Blick eine reiz arme Umgebung zu schaffen.

12.2.6 Förderung der sensomotorischen Entwicklung

Die sensomotorische Entwicklung fördern wir, in dem auch Aspekte der Basalen Stimulation miteinbezogen werden.

- Somatisch: Tragen und Hin- und Her bewegen von unterschiedlich leichten und schweren Gegenständen
- Vestibulär: Schaukeln, Wippen, Schwingen im Schwungtuch, Laufen über Kissen

- Vibratorisch: Hüpfen, Laufen, Krabbeln, Bewegung auf dem Trampolin, punktuelle vibratorische Stimulation an den Gelenken
- Taktil: Massagen, Tast- und Fühlspiele
- Gustatorisch: Erkennen von Lebensmitteln und den unterschiedlichen Geschmäckern
- Olfaktorisch: Geruchsspiele
- Visuell: „Ich sehe was, was du nicht siehst!“, optische Täuschungen
- Auditiv: bei geschlossenen Augen Erkennen von Geräuschen, Hörkino
- Oral: ausgiebiges Zulassen der oralen Phase, später können Gegenstände genutzt werden, um diese oral zu ertasten
-

12.2.7 Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung

Anregungen zur eigenständigen Handlungsplanung fördern die Fachkräfte, in dem Wünsche zu Tätigkeiten der Kinder erfragt werden und gemeinsam Fotobücher entwickelt zu einem bestimmten Prozess entwickelt werden, z.B. wie backe ich einen Kuchen? Was brauche ich zum Basteln einer Biene? Was brauche ich für mein Morgen- oder Abendritual?

12.2.8 Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit

Die Eigeninitiative und die Selbstständigkeit wird bei uns insofern gefördert, dass den Kindern genug Freiräume geschaffen werden, um selbstwirksam und selbsttätig sein zu können. Dazu gehört, dass wir den Kindern ein hohes Maß an Selbstvertrauen und Zuversicht vermitteln.

Die Förderung beinhaltet ebenfalls, dass die Fachkräfte ihre eigenen Erwartungen nicht auf die Kinder übertragen, sondern dass die eigene Lösungsfindung der Kinder im Vordergrund steht, die Kinder aber in der Findung auf Wunsch begleitet werden.

Projekte zu Themen der Kinder können die Eigeninitiative und Selbstständigkeit ebenso fördern wie den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich dann eigeninitiativ zu beteiligen, wenn sie es möchten und nicht dann, wenn es von der Umwelt vorgegeben wird (z.B. die Frage der Kinder „Kann ich helfen?“ und die häufige Antwort „Ich mach das eben selber, danke!“)

12.2.9 Förderung intellektuelle Entwicklung / Kognition

Um die intellektuelle Entwicklung fördern zu können, ist es für uns eine Voraussetzung, dass Kinder sich emotional sicher und angenommen fühlen.

Daher ist der erste Aspekt absolut unumgänglich, Kindern diese emotionale Sicherheit zu geben (durch Körpernähe, Trösten, Besprechen der eigenen Befindlichkeiten, aufmerksames Beobachten der Körpersprache).

Dabei ist die Kommunikation verbal / nonverbal die Möglichkeit sich mitteilen zu können unverzichtbar. Darüber werden Situationen und Inhalte kognitiv verarbeitet und auch hinterfragt.

Unter Einbeziehung von ressourcenorientierten Büchern verhilft das Lesen das Verstehen von Zusammenhängen und Chronologie.

Außerdem kann der Intellekt und die Kognition gefördert werden, in dem Bildungsräume für die momentanen und individuellen Interessen der Kinder geschaffen werden, z.B. wenn es darum geht, die Schwerkraft zu erkunden ein Angebot zum Thema Schwerkraft zu initiieren. Hierbei geht es ganz vorrangig darum, die Kinder selbst erforschen und entdecken zu lassen. Kleine Lerntablets helfen bestimmte Themen eigenständig zu erforschen.

12.2.10 Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen

Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12 Eingliederungshilfe-verordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld:

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wird als Erziehungspartnerschaft verstanden, in der beide Seite von den Kompetenzen beider Parteien profitieren können.

Zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten kann die Vermittlung von Anlauf- und Beratungsstellen hilfreich sein, aber auch das gemeinsame Ausfüllen von Anträgen für den Kostenträger oder das Beantragen von geeigneten Hilfsmitteln.

Die Unterstützung von Erziehungsberechtigten kann insofern auch schon das aktive Zuhören und das Besprechen von Sorgen sein.

12.2.11 Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren

Die Förderung eines Kindes in unserer Kindertageseinrichtung profitiert von einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Fachkräften. Der gemeinsame Austausch über die Ziele und Entwicklungen, aber auch über die getroffenen Maßnahmen hilft einen ganzheitlichen Blick auf die Entwicklung des Kindes zu bekommen und so adäquate und individuelle Maßnahmen zu reflektieren und zu etablieren.

Dazu gehört ein regelmäßiger Austausch zu allen Professionen.

13 Qualität und Wirksamkeit

13.1 Strukturqualität

- Unsere Kindertageseinrichtung Wilhelminengarten erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem wir von dem Träger ein geeignetes System zum Qualitätsmanagement und für ein Beschwerdeverfahren vorhalten. Unsere Kindertageseinrichtung macht sich derzeit auf den Weg zur Zertifizierung nach dem Evangelischen Gütesiegel Beta und ISO 9001. Alle relevanten Prozesse werden in einem Handbuch beschrieben oder sind bereits im Qualitätsmanagement der ESV hinterlegt. Diese werden regelmäßig fortgeschrieben und durch ein jährlich stattfindendes internes Audit der Qualitätsbeauftragten geprüft und gesichert.
- Damit für Kinder mit Teilhabebedarf ein Partizipieren an Bildungsangeboten gesichert ist, hat der Träger unserer Kindertageseinrichtung Strukturen geschaffen, die eine Qualifizierung der Inklusionsfachkraft Beschäftigten und darüber hinaus des gesamten Teams gewährleisten.
 - Die trügereigene Fachberatung hat im Rahmen ihres Arbeitsauftrages einen Arbeitsschwerpunkt Inklusion und unterstützt und begleitet die Teams in allen Fragen der Inklusion
 - Darüber hinaus beraten sich die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen unseres Trägers einrichtungsübergreifend. Es findet ein fachlicher Austausch einmal im Quartal zur kollegialen Beratung statt.

- Über das Fortbildungsangebot der Evangelischen Stiftung oder externer Anbieter nutzen die Fachkräfte Fortbildungen mit einem inklusionspädagogischen Ansatz.
- Um die bewilligten Heilpädagogischen Leistungen zu gewährleisten, beschäftigt unser Träger Personal weit über den Mindestfachkraftstunden (KiBiz).
- Dieses inklusionspädagogische Konzept, ist Teil des Einrichtungskonzepts und wird regelmäßig fortgeschrieben.
- Ein Sexualpädagogisches Konzept, Gewalt und Kinderschutzkonzept liegt zur Einsicht vor.

13.2 Prozessqualität

- Antragstellung:

Im Rahmen der Antragstellung werden in den Erst- und Aufnahmegesprächen Wünsche und Erwartungen der Erziehungsberechtigten, sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst. Hierzu wurde im Rahmen des allgemeinen Aufnahmeverfahrens eine Vorlage erarbeitet.

Handlungskonzept

Die Handlungsschritte im Rahmen des Antragsverfahrens und der Betreuung von Kindern mit Bedarf an Heilpädagogischen Leistungen sind in einem Handlungskonzept festgeschrieben und für alle Mitarbeitenden transparent. Das Handlungskonzept wurde federführend von der Inklusionsfachkraft unserer Kindertageseinrichtung, der Fachberatung des Trägers, der Einrichtungsleitung und mit den Mitarbeitenden in einem engen Austausch mit dem Träger erarbeitet. Es wird regelmäßig reflektiert und fortgeschrieben. Es bildet auch die Grundlage für ein Schulungskonzept für neue Inklusionsfachkräfte.

Das Handlungskonzept beinhaltet u.a.

- Grundlagen zur Haltung und Verständnis von Inklusion
- Rollenklärung der Inklusionsfachkraft
- Arbeitshilfe zur Antragstellung und Erstellung und Fortschreibung einer ICF-orientierten Teilhabe- und Förderplanung
- Hinweise zu gesetzlich verpflichtende Beobachtungsverfahren und Bildungsdokumentationen
- Empfehlungen für die in der Kindertageseinrichtung jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans.
- Infos zu Schulrückstellungen, AOSF-Verfahren, Begleitung der Erziehungsberechtigten bei der Schulortwahl u.Ä.
- Handlungsanweisungen zur Medikamentengabe
- Checklisten und sonstige Arbeitsmaterialien

Sicherstellung der Förderung von Kindern mit Beeinträchtigung

Die gelebte Inklusion unserer Kindertageseinrichtung beinhaltet eine Betreuung, Begleitung und Unterstützung aller aufgenommenen Kinder und sieht eine Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung dauerhaft vor. Ein Wechsel der Kindertageseinrichtung soll möglichst vermieden werden. In Einzelfällen - sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann – zieht der Träger umgehend eine externe Fachberatung hinzu und bespricht gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und ggf. begleitenden Therapeuten mögliche weitere Hilfemaßnahmen und /oder eventuelle Veränderung des Betreuungsangebotes. Der Träger der Eingliederungshilfe wird frühzeitig informiert.

13.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in unserer Kindertageseinrichtung bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe. (Träger der Eingliederungshilfe ist der LWL).

Die pädagogischen Prozesse innerhalb der Eingliederung der Kinder mit Migrationshintergrund, werden in der Überprüfung der Qualitätssicherung evaluiert. Dies beinhaltet die Planung, Lenkung und Verbesserung der angebotenen Leistung.

Siehe Inhalte der pädagogischen Konzeption.

14 Kooperationspartner

Als Kindertageseinrichtung ist uns wichtig, dass wir die Kinder und die Familien / Lebensgemeinschaften ganzheitlich begleiten können.

Um das erreichen zu können, greifen wir auf ein Netzwerk an unterschiedlichsten Kooperationspartnern zurück.

Das ermöglicht uns, den uns anvertrauten Kindern und Familien ein lebensbegleitendes, individuelles Angebot zu bieten.

- Frühförderstelle Rabe
- Erziehungsberatungsstellen
- Kinderschutzbund
- Zentrum für Autismustherapie und Frühförderung
- Büro der unterstützenden Kommunikation
- Sonderpädagogische Förderzentren
- Sozialpädiatrische Zentren
- Migrationssozialdienste
- Jugendamt
- Gesundheitsamt
- Trauma therapeutische / psychologische Angebote

- Familienberatungen
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Kommunales Integrationsbüro
- Stiftungsinternes Netzwerk: Therapeutische Dienste, Integrationsdienst, Hilfsmittelkompetenzzentrum, ambulante Dienste, flexible Kinder- und Jugendhilfe, Büro für leichte Sprache
- Schreiambulanz
- Praxis für Mototherapie und Heilpädagogik
- Frühe Hilfen
- Kinder und Jugendpsychiatrie Herdecke